BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

M. 1916. b.

Pol. q. 395

Grundlinien

einer Theorie

des

Staates (der Staats-Wissenschafts-Lehre), des Geldes und der Staats-Wirthschaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts.

Von

D. J. Paul Harl

Professor der Philosophie und der Kameral-Wissenschaften zu Erlangen.

R

„Zwei Erfindungen der Menschen kann man wohl als die schwersten ansehen; die der Regierungs- und die der Erziehungs-Kunst nämlich, und doch ist man selbst in ihrer Idee noch streitig.“ Kant.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erlangen
bei Johann Jakob Palm.
1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Mangel an festen und allgemeingeltenden Grundsätzen äußerte sich in wenigen Wissenschaften so auffallend, als in der Staatslehre. Ohne Prinzipien und regulative Ideen muß jede Staats-Theorie nothwendig schwankend, unsicher und rapsodisch bleiben. Alle Staats-Wissenschaften sammt und sonders können nur durch allgemeingültige Prinzipien durchgängige Einheit, Ordnung und Deutlichkeit erhalten. Dieß fühlte auch Filangieri, da er behauptete: In jeder Wissen-

schaft müssen gewisse Sätze vorausgeschickt werden, welche gleichsam die Grundfeste des Gebäudes sind, welches man aufführen will. — Der Himmel verhüte, daß eine Wissenschaft, von der das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, in welcher jeder Fehler den Nazionen verderblicher werden kann, als die schweresten Strafen des Himmels, daß diese Wissenschaft ohne festgesetzte Grundsätze, ohne Regeln, daß sie schwankend, und ungewiß seyn sollte *). Ein Versuch, der ganzen Staatslehre oder einem Theile derselben eine bessere Form zu geben, damit sie bei ihren anderweitigen grossen Vorzügen auch die Forderungen einer Wissenschaft im eigentlichen und strengsten Sinne des Wortes,

ei-

*) Die Wissenschaft der Gesetzgebung vom Ritter Kajetan Filangieri. Aus dem Italienischen übersetzet von A. W. Gustermann. Wien, 1784. S. 21 u. 91. Man vergleiche damit auch den wahren Ausspruch des weisen Thomasius: Omnium scientiarum pauca sunt praecepta communia, quae si negligantur, omnia perverse fiunt.

einer reellen und für sich bestehenden philosophischen Wissenschaft, immer noch mehr erfüllen könne, scheint daher keine ganz zweckwidrige oder unnütze Arbeit zu seyn.

Die Zeiten, da man alles äußere Recht von der Staatsverfassung oder von dem Willen der politischen Gesetzgeber ableitete, und dadurch in einen eben so fehlerhaften Zirkel gerieth, als wenn man das Daseyn Gottes aus der Offenbarung beweisen wollte, sind verflossen, und man sieht schon lange ein, daß man weder ein selbstdenkender Politiker, noch ein vernünftiger Rechtsgelehrter seyn könne, ohne Philosoph zu seyn. Es ist Forderung der Vernunft und Veranstaltung der Natur zugleich, daß die staatsbürgerliche Gesellschaft der einzig rechtmäßigen allmählig näher komme, d. i., daß die würkliche Staatsverfassung sich der ideellen allmählig nähere. Diejenige Wissenschaft aber, welche die Staatsverfassung wie sie seyn soll, oder das Ideal eines Staates darstellt, kann ihre

)(2 Ent-

Entdeckungen nur auf dem Wege der Vernunft machen.

Ich kenne und schätze die verdienstvollen Arbeiten unserer Staatslehrer, worunter ich vorzüglich folgende Schriftsteller zähle: v. Pfeiffer, Rüdiger, Lamprecht, Schlözer, Schmalz, Stephani, Voß, Sartorius, Heidenreich, Placidus, Bensen, Weber, Majer, Behr und Zachariä. Allein ich habe mich doch noch nicht überzeugen können, daß schon alles gethan und so vollendet sey, daß nichts weiter mehr zu thun übrig wäre. Ueberdieß kann eine unbefangene, ruhige und leidenschaftlose Untersuchung (welche ich für den einzig rechten Weg zu dem Tempel der Wahrheit halte,) der ersten Begriffe, der allgemeinen Sätze und Regeln, mit einem Worte, der Grundwahrheiten der Politik, das Bedürfniß politischer Prinzipien immer reger und fühlbarer und die Entdeckung oder Befestigung derselben, selbst durch ihre Fehler, leichter machen.

Wie-

Wiederholtes Nachdenken über die Bestimmung der Staatslehre hat mich auf eine Idee geleitet, deren Realisirung ich zeither vermißte, und ohne die ich weder in die ganze Staatslehre, noch in ihre einzelnen Theile Einheit und Allgemeingültigkeit, Konsequenz und Deutlichkeit bringen konnte. Ich fühlte nämlich immer lebhafter das Bedürfniß einer selbstständigen und unabhängigen Hauptwissenschaft, welche für alle Staatswissenschaften, sie mögen reine oder angewandte seyn, die ersten und höchsten Grundsätze aufstellte, und auf die sich die letztern wie auf einen gemeinschaftlichen Standpunkt zurückführen ließen. Die Gefühle und Ahndungen von der Idee und Nothwendigkeit einer solchen Staatswissenschaft — einer Metaphysik des Staats entstanden in mir, Theils durch ein anhaltendes Studium der reinen Staatslehre, in welcher ich immer zu wenige gemeinschaftliche Gesichts-Punkte für die übrigen Staatswissenschaften entdeckte; Theils durch das Ideal eines aus der Vernunft hervorgehenden und in Prin-

zipien vollendeten Systems des Staates, welches meine Denkkräfte schon seit längerer Zeit beschäftigte. Durch fortgesetztes Nachforschen und durch öftere Betrachtung des Verhältnisses der Wissenschaftslehre zur Begründung aller übrigen Wissenschaften erhielt ich endlich das deutliche Bewußtseyn einer Staatswissenschaft, welche ich Staatswissenschaftslehre nennen zu dürfen glaube.

So bald ich über den Zweck und Inhalt dieser Wissenschaft mit mir selbst eins war, theilte ich einen Grundriß derselben einem Manne mit, welcher als einer der ersten und tiefsten Denker bekannt ist. Sein darüber gefälltes Urtheil aber hier öffentlich bekannt zu machen, erlaubt mir weder die Bescheidenheit, noch die Kritik, welche ich mit keiner Autorität bestechen will.

Nachdem ich die ersten Linien der Staats-Wissenschafts-Lehre entworfen hatte, sah ich auch ein, daß ihr eine Propädeutik voran-

angehen müsse, und daß letztere die Nothwendigkeit, Möglichkeit und Art der wissenschaftlichen Bearbeitung der Staats-Lehre zu beweisen habe. Auch den Umriß dieses Versuches, welcher gleichfalls, meines Wissens, zur Zeit weder angedeutet noch ausgeführt worden ist, unterwarf ich der Prüfung des vorhin gedachten Gelehrten.

Meine neuerliche Veränderung und einige Vorlesungen, welche ich noch ausserdem in diesem Sommerhalbejahr zu halten habe, gestatten mir indessen nicht, wie es Anfangs wohl meine Absicht war, schon jetzt eine ausführliche Behandlung der Propädeutik und Staats-Wissenschafts-Lehre dem Drucke zu überlassen, sondern ich muß mich vorläufig auf eine kurze Einleitung und auf bloße Grundrisse oder Grundzüge einschränken.

Mein erster Versuch kann daher nur als bloßer Entwurf im Allgemeinen und überhaupt betrachtet, und auch nur in dieser

Rücksicht allein beurtheilet werden. Ich stelle meine Sätze, so innig ich auch von ihrer Richtigkeit überzeugt bin, so konsequent sie mir auch erscheinen, nicht als Ultimat der Vernunft auf, sondern lege sie nur zur öffentlichen Prüfung und Erörterung vor. So groß mein Interesse an dieser Wissenschaft, ihrer Zweckbestimmung wegen, ist, so willkommen wird mir jedes unbefangene, gegründete und auf eine humane Weise ausgesprochene Urtheil über meinen ersten unvollkommenen Versuch, der das Schicksal aller ersten Versuche zu erwarten hat, seyn, wodurch meine Behandlung in der Anlage (von der Ausführung kann noch nicht die Rede seyn) berichtiget wird. Machtsprüche oder unanständige Ausfälle aber werde ich stillschweigend verachten.

Da ich in diesem Sommer noch die Theorie des Geldes und die Staatswirthschaft vortrage, so scheint es mir nicht ganz unzweckmäßig zu seyn, wenn ich hier auch davon meinen Zuhörern, welchen ich, meiner Pflicht

ge-

gemäß, auf alle mögliche Art nützlich zu werden strebe, einige Vorkenntnisse mittheile.

Die eben so wichtige als gemeinnützige und folgenreiche Lehre von dem Gelde hat schon seit längerer Zeit meine Aufmerksamkeit gefesselt, und ich habe darüber nicht nur die besten Schriftsteller, sondern auch andere gelehrte und sachverständige Staats-Beamte zu Rathe gezogen. Denn ich bin ganz überzeugt, daß ein verständliches und haltbares System der Staats-Wirthschaft, ohne richtige, konsequent und deutlich dargestellte Theorie des Geldes, nicht möglich ist. Die neuesten Finanz-Phänomene in Europa, die mit den allgemein bewunderten Finanz-Grundsätzen, welche Solon für die athenienſische Staatsverfassung entwarf, nicht übereinstimmen, haben diese Wahrheit auf die einleuchtendste Weise bestätiget.

Die Zeit-Geschichte spricht auch laut für die dringende Nothwendigkeit, angehende Staats-Beamte, und unter diesen insbesondere Kame-

ralisten mit der Theorie der Staats-Wirthschaft bekannt zu machen, damit sie in den Stand gesetzt werden, durch die Anwendung derselben, die Pflichten ihres großen Berufes zu erfüllen.

Nach meiner Ansicht ist die Staats-Wirthschaft höchst wichtig, und es ist daher sehr viel daran gelegen, künftige Staats-Beamte auf diesen großen, schönen und fruchtbaren Zweig der allgemeinen Staats-Wissenschaft vorzüglich aufmerksam zu machen. Je unentbehrlicher aber eine gründliche und vollständige Kenntniß alles dessen, was auf Industrie und Nahrungs-Stand gesellschaftlicher Menschen Bezug hat, jedem Staats-Beamten, zumal dem Kameralisten, und je ausgebreiteter ihr Nutzen ist, desto mehr muß man es beklagen, daß ein so wichtiger Theil des öffentlichen Unterrichts nur zu oft und zwar selbst von angehenden Kameralisten vernachläßiget wird.

Die

Industrie ist mehr als Fleiß. Der Fleiß benutzt nur, was da ist, arbeitet an einem gewohnten Gegenstande nach dem Herkommen oder Schlendrian, in einem immer gleichen Zeitmaaße. Die Industrie aber ist erfinderisch, sucht immer mehrere Gegenstände hervor, veredelt sie, breitet sie aus, und sucht bei der Bearbeitung derselben bald an Zeit, bald an Kräften zu gewinnen.

Die Industrie einer Nation ist das erste und wichtigste Beförderungs-Mittel eines blühenden Nahrungs-Standes, und ohne jene kann man sich auf den Flor der Gewerbe und des Handels nicht die geringste Hoffnung machen. Ein blühender Nahrungsstand erfordert, daß die Nazion alle Arten von Gütern in möglichster Menge gewinne, die nützlichsten Arbeiten treibe, sich besonders mit denjenigen Zweigen der Oekonomie, welche die reichsten Früchte tragen, beschäftige, und die Handlungs-Balanz mit andern Staaten auf ihrer Seite habe. Alles dieses aber ist ohne

In-

Industrie nicht möglich. Es ist also klar, daß nicht sowohl Flächeninhalt als Industrie die Regenten und ihre Völker bereichere.

Unter allen Hauptgrundsätzen der Staatswirthschaftslehre ist keiner so umfassend als der: Suche alle würkliche und erreichbare körperliche und geistige Fähigkeiten der Staatsglieder zur Beförderung des Wohls der gesammten Staatsgesellschaft zu verwenden. Eine zahlreiche Menge arbeitsfähiger Einwohner ist nur als ein Grundstoff zu betrachten, welcher erst durch Entwickelung und weisen Gebrauch der in ihn gelegten Kräfte zu einem politischen Werth gelangt. Jedoch sind Bevölkerung und Arbeitsfähigkeit nothwendige Erfordernisse, um zweckmäßige Thätigkeit der einzelnen Staatsbürger und mittelst derselben dem möglichst höchsten Grad der Wohlfahrt des ganzen Staats zu bewürken. Der Reichthum einer Nation steht immer mit der Quantität und Qualität ihrer Arbeiten im Verhältniß und je größer die Anzahl

zahl und der Werth der Beschäftigungen der Bürger sind, desto größer sind auch die Staatseinkünfte, und im umgekehrten Verhältniß finden wir auch entgegengesetzte Folgen.

In allen Ländern, wo der Nahrungsstand schlecht beschaffen ist, wird man gar bald bemerken, daß es vorzüglich an der Industrie des Volkes fehlet. Dieß ist der Zustand von Spanien, Portugal u. s. w. Es ist auch öffentlich behauptet worden, daß die zahlreichen Auswanderungen der Bergschotten, welche an die fortdauernden Emigrazionen der Schweizer, Schwaben u. s. w. erinnern, daher kommen, weil es ihnen an hinlänglicher Beschäftigung und an Erwerbsquellen fehlet, indem Manufakturen und Fabriken dort unter die Seltenheiten gehören; obwohl auch nicht geläugnet werden kann, daß die Auflagen etwas billiger seyn sollten. Denn selbst die Regierung würde im letztern Falle gewinnen, indem 100000 Einwohner gewiß länger im Stande seyn werden, eine jährliche Summe von

500000 Thlrn. zu kontribuiren, als 70000 Unterthanen, die unter dem Drange entweder unterliegen, oder zur anlockenden und (mit Plutarch zu reden) die Spannadern des Staates zerschneidenden Auswanderung ihre letzte Zuflucht nehmen.

Will eine weise Regierung Industrie, Ackerbau und Fabricken — die Gewinnung roher Produkte und deren inländische Verarbeitung befördern, will sie die vorzüglich für die Manufakturen und für den Handel wichtige häusliche Industrie, welche sich mit Nebengewerben und Vorarbeiten beschäftiget, aufmuntern, so muß sie dafür sorgen, daß der Fleiß der Arbeiter durch den Gewinnst, den sie aus ihren gefertigten Arbeiten ziehen, erhalten und vergrößert werde. Wenn der Vertrieb oder Absatz desjenigen, was der Arbeiter hervorbringt oder veredelt, beschützt und erleichtert wird, so kommen die Natur- und Kunst-Produkte in Bewegung; dadurch wird der Vortheil des Arbeiters vermehrt,

und dieß ermuntert ihn, seinen Fleiß zu verdoppeln und seine Geschicklichkeit zu erhöhen. So hat z. B. für den Russen eine jede mühsame Arbeit, wo nur etwas Geld dabei zu verdienen ist, einen solchen Reitz, daß die übrigen, bei der Wirthschaft zu Hause überflüssigen Söhne eines Bauern im Frühjahre viele tausend Werste zu Fuße nach allen Gegenden des Reichs gehen und Arbeit suchen, wo sie im Sommer und auch Jahre lang bleiben, und ihre Kronabgaben und Geld zur Unterstützung ihrer Familen nach ihrer Heimath senden.

Die Mittel, diejenigen Stände, welche für den Staat die nützlichsten sind, zu vermehren, und diejenigen, welche es weniger sind, zu vermindern, liegen vor uns. Da wir überall wahrnehmen, daß sich jede Volks-Klasse in derjenigen Gegend am leichtesten und geschwindesten vermehrt, in welcher sie ein reichliches Auskommen haben kann.

Dieß

Dieß sind einige Hauptgesichts-Punkte, von welchen ich, nach reifer Ueberlegung, bei der Bearbeitung der Theorie der Staats-Wirthschaft ausgehen zu müssen glaube, und die ich bei der Verfassung meiner Preisschriften über Industrie und Ackerbau stets verfolgt habe. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn auch meine hier aufgestellten staatswirthschaftlichen Grundsätze den Beifall der Kenner nicht ganz verfehlten, und meinen Zuhörern nur einigen Nutzen verschaffen könnten.

Erlangen, den 24sten April 1805.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Allgemeine

Einleitung

in die

sogenannte Staatslehre.

Der Staat ist die Veranstaltung zur Sicherheit der rechtlichen Verhältnisse der Menschen. Unter der Staatslehre verstehe ich den Inbegriff der Staats-Regeln. Diese Regeln muß die Theorie beweisen, d. i. aus angenommenen und evidenten Voraussetzungen herleiten. Denn jeder Theil des menschlichen Wissens ist bedingt durch einen Grund, d. h. jeder Satz, der gewiß seyn soll, ist nur gewiß in so fern ein anderer gewiß ist. Es wird vorausgesetzt, daß ursprünglich nur Ein Satz gewiß sey, und daß alle übrigen möglichen Sätze erst ihre Gewißheit durch ihre Verbindung mit ihm erhalten, und zwar eine und dieselbe Gewißheit von dem ersten Satze, durch ihre Verbindung mit ihm erhalten. So bald nur der erste Grund alles Wissens würklich gefunden ist, kann jedes Wissen

ein philosophisches Wissen, eine eigentliche Wissenschaft werden.

Es ist Bedürfniß der philosophirenden Vernunft, die nur in einer vollständigen systematischen Einheit ihrer Erkenntnisse völlige Zufriedenheit findet, alles Viele in unbedingte Einheit zu bringen, oder alles aus Einem Prinzip abzuleiten und alle Grundsätze wissenschaftlich zu entwickeln. Eine Wissenschaft ist nämlich ein Ganzes mehrerer aus Einem Prinzip systematisch abgeleiteter Regeln.

Die einzelnen Wissenschaften machen als eben so viele kleinere Systeme, jede ein Ganzes aus, und indem sie ihren Grundsatz von der Philosophie ableiten, bilden sie mit dieser zusammengenommen das große Gebäude, das alles menschliche Wissen umfaßt und dessen gemeinschaftliches Fundament die Philosophie oder Wissenschaftslehre ist. Denn die Vernunftwissenschaft, ohne welche sich die gesammte Erfahrung weder verstehen noch verständigen läßt, muß alle Grundsätze und Grundbegriffe jeder möglichen Wissenschaft aus den ursprünglichen Gesetzen des menschlichen Geistes ableiten und ihnen dadurch Zusammenhang, Haltung und Deutlichkeit geben.

Ohne Philosophie kann keine Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes zu Stande kommen. Denn die Philosophie hat die Einheit und Allgemeingültigkeit des ganzen menschlichen Wissens zu begründen und für alle mögliche übrige Wissenschaften die Gültigkeit ihrer Form sicher zu stellen. Jeder Satz irgend einer Wissenschaft kann daher nur durch seinen Zusammenhang mit allgemeingültigen Erkenntnißgründen Wahrheit und durch seine mögliche Zurückführung auf Ein allgemeingeltendes Prinzip allgemeine Evidenz haben.

Nur auf diese Art kann also auch die Staatslehre Einheit und Konsequenz in ihre Behauptungen bringen und mithin Wissenschaft werden. Wer aber behauptet, daß die Staats-Theorie keiner Wissenschaft bedürfe, der hält entweder alle vorhandenen politischen Maximen sammt und sonders für evident, durch sich selbst; oder behauptet, der Politiker dürfe nach Maximen handeln, deren Richtigkeit und Nothwendigkeit er nicht einsieht.

Jede Theorie, welche den Charakter des Wissenschaftlichen vermißt, bleibt ein bloßes Aggregat schwankender, halbwahrer Begriffe,

wandelbarer Sätze, unzusammenhängender Bemerkungen, willkührlicher Vermuthungen, Gewohnheiten u. s. w.; — ein Synkretismus, der alles unter einander wirft, auf dem Boden der Erfahrung sucht, was aus tiefern Gründen geschöpft werden muß. Ohne allgemeine wissenschaftliche Theorie des Staates sind keine universelle Gesetze (die allgemein gelten) möglich; ja man kann nicht einmal allgemeine Staats-Regeln auf besondere Staaten oder Staatsverhältnisse anwenden. Und doch soll alles Besondere nothwendig unter allgemeinen Gesetzen stehen, ohne daß es darum aufhört, etwas Besonderes zu seyn. So unterwirft der Mensch alle seine Begehrungen dem Rechtsgesetze; so muß es ein allgmeines Staatsgesetz, und darum auch eine allgemeine Staatswissenschaft geben. Alle besondere Staats-Maximen müssen jenem allgemeinen Gesetze, welches für alle Staaten und ihre Verhältnisse passend seyn muß, untergeordnet werden. Aber die besonderen Umstände eines Staates erfordern andere Modifikationen der allgemeinen Prinzipien. Ich sage andere Modifikationen der allgemeinen Prinzipien, nicht andere Grundsätze. Ein Staat als Staat betrachtet, muß durchaus nach den Grundsätzen behandelt werden, nach welchen jeder Staat behandelt werden muß. So z. B. passen die allgemeinen Grundsätze der Finanz-

nanz-Wissenschaft auf alle Staaten und sollen auch in allen Staaten angewandt werden. Aber die besondern Verhältnisse des einen Staats sind von den Umständen aller andern Staaten verschieden, und diese Eigenthümlichkeiten müssen in Betrachtung gezogen und das Allgemeine der Grundsätze muß nach den Bedürfnissen derselben modifizirt werden.

Die Staats-Theorie läßt sich würklich auf gewisse allgemeine Grundsätze zurückführen, die wissenschaftlich behandelt werden müssen.

Schon Conring (er schrieb im 17ten Jahrhundert) hat bewiesen, daß die Staatswissenschaft nicht bloß aus Erfahrungssätzen bestehe. Denn die Politik muß auf Gerechtigkeit, die sich auf Vernunft-Maximen stützt, gegründet werden, indem jede andere Staatskunst den Staat untergräbt. Wenn aber die Sätze der Staatswissenschaft reinvernünftig sind, so sind sie auch nothwendig und allgemeingültig und können mithin von jedermann a priori eingesehen werden. Die Staatswissenschaft ist demnach so unumstößlich gewiß, als es die reinen Vernunftwahrheiten selbst sind. Dieß ist so wahr, daß noch Niemand richtig gefolgerte allgemeine Sätze der Staatswissenschaft entkräftet, oder mit Erfolg bestritten hat.

In der Politik giebt nicht die Kunst, sondern die Wissenschaft Regeln, welches ein wichtiger Unterschied ist. Die Kunst ist nur Anwendung der Regeln, die also schon vorher gegeben und bestimmt seyn müssen.

Es ist also sehr viel daran gelegen, daß die Staatswissenschaft aus einem haltbaren Prinzip abgeleitet, daß alle ihre Begriffe deutlich und genau bestimmt, daß das Ganze gehörig verbunden und daß kein Schritt gethan werde, der sich nicht durch den aufgestellten Grundsatz rechtfertigen lasse. Nur auf diesem Wege kann man endlich von der Einseitigkeit zurückkommen, womit man nur zu oft die staatsbürgerlichen Verhältnisse zu betrachten und zu behandeln pflegt. Dadurch allein kann man das Wahre und Falsche in der Politik genau bestimmen und diejenigen allgemeinen Grundsätze feststellen, welche für jeden Regenten oder Unter-Regenten Gesetze sind, und über welche Alle bey der Regierung einig seyn sollen, weil ohne sie kein Regieren im eigentlichen Sinne des Wortes Statt haben kann. Erst dann, wenn einmal die letzten Prinzipien des Staates zum deutlichen Bewußtseyn erhoben worden sind, gelangt man auch zu bestimmten Begriffen von dem Wesen, von dem nothwendigen Zwecke und von der hieraus fließenden Organisation eines Staates.

Theorie und Erfahrung sollen sich bey allem menschlichen Wissen schwesterlich die Hände bieten; und eine wissenschaftliche Staats-Theorie ist das fruchtbarste Mittel, die Schwierigkeiten in der Ausübung zu besiegen. Wer lange über die Natur eines Staates überhaupt nachgedacht hat, so wie über alles, wodurch der Zweck desselben befördert werden kann, der wird auch sogleich den wahren Gesichts-Punkt fassen, wenn er sich mit der Untersuchung eines gegebenen besondern Staates zu beschäftigen hat.

Es ist mit den vorgeblichen Praktikern (deren Maximen nach Kant's unwidersprechlich erwiesener Behauptung nur zu oft sophistisch sind), mit dem von Wissenschaft entblößten Staatskünstlern (Afterpolitikern) wie mit den Afterärzten und Quacksalbern. Der Zufall, z. B. die Riesenstärke eines Pazienten, ist ihnen bisweilen günstig; aber zwanzig gegen einen werden geliefert. Wenn also die höchst wichtige Staatskunst nicht dem gefährlichen Spiele des Zufalls überlassen werden, wenn Zufälligkeit nicht ihr höchstes Gesetz seyn soll, so muß der praktische Politiker die Idee eines der Vernunft vollkommen gemäßen Staates, den Zweck, die allgemeinen und besondern Regeln desselben von dem wissenschaftlichen Theoristen annehmen.

Man muß vorerst die verschiedenen Gegenstände der Staatsverwaltung theoretisch gehörig ordnen, ehe im Praktischen ein richtiges und zweckmäßiges Verhältniß der Staatsämter zu erwarten ist.

Nur strenge Wissenschaftlichkeit führt am Ende zur Gründlichkeit und Vollständigkeit der politischen Erkenntnisse. Aristoteles hatte vollkommen Recht, wenn er behauptete: Wer in seiner Kunst gründlicher Praktiker und Theoretiker seyn will, der muß sich bis zum Allgemeinen erheben, und, so viel nur immer geschehen kann, bis zu den ersten und obersten Grundsätzen vordringen. Nur durch die Kenntniß der allgemeinen Grundsätze seiner Kunst wird der Arzt, der Gymnastiker und jeder andere Künstler in den Stand gesetzt, auch das Einzelne gehörig zu bearbeiten; und jedesmal zu entscheiden, ob etwas nur im Allgemeinen gut oder auch dem gegenwärtigen Fall angemessen sey. — Denn Wissenschaft betrift eigentlich das Allgemeine. — Zu diesen Sätzen eines der ältesten und ersten Politiker scheint Kant den Kommentar geliefert zu haben, wenn er seine Kritik der praktischen Vernunft auf folgende merkwürdige Art endiget: „Mit einem Worte: Wissenschaft (kritisch gesucht und methodisch eingeleitet) ist die enge Pforte, die zur Weisheitslehre führt, wenn unter dieser nicht bloß

ver-

verstanden wird, was man thun, sondern was Lehrern zur Richtschnur dienen soll, um den Weg zur Weisheit, den jedermann gehen soll, gut und kenntlich zu bahnen, und andere vor Irrwegen zu sichern; eine Wissenschaft, deren Aufbewahrerin jederzeit die Philosophie bleiben muß u. s. w."

Damit stimmt auch Herr Professor Fichte überein, wenn er sagt: „Alles Gute, dessen der Mensch theilhaftig werden soll, muß durch seine eigene Kunst, zufolge der Wissenschaft, hervorgebracht werden: dies ist seine Bestimmung. Die Natur giebt ihm nichts voraus, als die Möglichkeit, Kunst anzuwenden. In der Regierung eben sowohl als anderwärts muß man alles unter Begriffe bringen, was sich darunter bringen läßt, und aufhören, irgend etwas zu berechnendes dem blinden Zufalle zu überlassen, in Hoffnung, daß er es wohl machen werde *)."

Jede Wissenschaft bedarf einer Methode, d. i. eines Verfahrens nach Prinzipien der Vernunft, wodurch das Mannigfaltige einer Er-

*) Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre, und Probe einer künftig zu liefernden Politik, von Johann Gottlieb Fichte. Tübingen, 1800. S. 6.

kenntniß ein System werden kann. Die Methode kann daher nicht fragmentarisch, sondern muß systematisch seyn, sobald die Theorie eine Wissenschaft vorstellen soll.

Die Bedingungen aber, welche zum System gehören, sind:

a) daß alles da sey, was zur vollständigen Behandlung des Gegenstandes erfordert wird;

b) daß alles aus seinen Gründen und Prinzipien bestimmt und deutlich abgeleitet werde;

c) daß alle Gegenstände in der zweckmäßigsten Ordnung aneinander gereiht und

d) in der angemessensten Form dargestellt werden.

Auf dem empirischen Wege werden nur Beobachtungen gesammelt, wodurch die Extension der Erkenntniß, die Quantität des Wissens — materielle Bildung erzielt wird. Die rationelle Methode bezweckt reinvernünftiges Handeln, Selbsterfindung und eigene Erkenntniß der Wahrheit; ihr Resultat ist die formelle Bildung. Sie erzeugt in dem Lehrlinge das Bedürfniß des Selbstdenkens, des eigenen Gebrauches seiner Geisteskräfte, veranlaßt Reflexion und Räsonnement, und entwickelt jene innern Bedingungen, durch welche je-

der

der selbst, ohne weitern Unterricht, zu Erkenntnissen gelangen kann. Mitgetheilte, fragmentarische oder von der Oberfläche der Erfahrung abgeschöpfte Kenntnisse können sich verlieren; aber die durch eigene Anstrengung erhöhte Denkkraft ist ein unverlierbares Eigenthum. Daher bemerkte Kant *) sehr treffend, daß die Scheidung des Empirischen vom Rationellen uns beydes rein, und, was jedes für sich allein leisten kann, mit Gewißheit kennbar machen könne, und so, Theils der Verirrung einer noch ungeübten Beurtheilung, Theils den Genie-Schwüngen vorzubeugen im Stande sey, durch welche, wie es von Adepten des Steins der Weisen zu geschehen pflegt, ohne alle methodische Nachforschung und Kenntniß der Natur, geträumte Schätze versprochen und wahre verschleudert werden.

Der Lehrer darf und soll also nicht den Lehrling durch mechanische Leitung zwingen, vernünftig zu werden, sondern vielmehr alles aus der eigenen Denkkraft desselben entwickeln, und ihm durch weise Einwürkung zu der Freyheit verhelfen, selbst deutlich und richtig zu denken. Die Bedingung, unter welcher dieß möglich wird, ist Beförderung der freyen Geistesthätigkeit. Unter Freyheit des Geistes versteht man hier das Freyseyn von allen äußeren und inneren Stöhrun-

*) In s. Krit. der pr. Vern. S. 291—292.

rungen, damit er sich ganz der für ihn bestimmten Denkübung überlasse.

Wie können sich aber Anfänger einen klaren Begriff von einer Wissenschaft machen, wenn man ihnen nicht mit einem System zu Hülfe kommt, welches ihnen die nothwendige Uebersicht des Ganzen und seiner Theile erleichtert, indem darin alles in deutlicher Ordnung vorgetragen, auf allgemeine Begriffe und Grundsätze zurückgeführt und eben dadurch in ein festverbundenes Ganzes gebracht wird.

Der angehende Staatsmann muß also schlechterdings auf die Höhe der Prinzipien geführt werden, wo er den ganzen Umfang des Staats und alle Gegenstände seines Interesse mit Einem Blicke, durch Einheit der Ideen, überschauen kann.

Es giebt eine Regel des Gesellschaftsvertrages aus reiner Vernunft, es giebt eine reinvernünftige Staatsverfassung, in welcher die Gerechtigkeit nach gemeinschaftlich anerkannten Gesetzen verwaltet wird; es muß auch ein Staats-Prinzip aus reiner Vernunft geben, welches die Idee der Staatsverfassung, wie sie seyn soll, oder das Ideal eines Staates darstellt.

Jeder Staat muß daher nach Ideen regiert werden, und dieß ist eine der höchsten Bestimmungen der von der reinen Vernunft geforderten Staatsverfassung. Deshalb stellte schon Plato die Behauptung auf, daß kein Fürst gut regieren könne, welcher nicht der Ideen mächtig sey. Ein Staatsmann, der nicht nach Ideen, nicht nach einem vollendeten Muster (Ideal) verfährt, kann niemals etwas Großes für den Staat leisten. Dies erkannte Friedrich II, wenn er sagte, der Plan des Staatsmannes dürfe nie auf Zeitbedingungen eingeschränkt seyn, sondern er müsse so zu Werke gehen, als wenn er für die Ewigkeit würkte.

Man muß in der Staatskunst unumgänglich zu unwandelbaren Prinzipien aufsteigen und diese zu unverletzlichen Regeln der Maximen in der Ausübung machen; man muß der gesetzgebenden und regierenden Gewalt durch ein in Prinzipien vollendetes System voranleuchten.

Ein nach Prinzipien unternommener Entwurf einer Theorie des vollkommenen Staates ist ein herrliches Ideal, und ohne ein solches ist kein festbestimmtes und harmonisches Würken der Staatsbeamten gedenkbar. Es schadet nichts, wenn wir auch nicht so gleich im Stande sind, es zu realisiren.

siren. Man muß nur nicht gleich die Idee für schimärisch halten, und sie als einen schönen Traum verrufen, wenn auch Hindernisse bey ihrer Ausführung eintreten. Eine Idee ist nichts anderes, als der Begriff von einer Vollkommenheit, die sich in der Erfahrung noch nicht vorfindet. Ist sie deswegen unmöglich? Erst muß unsere Idee nur richtig seyn, und dann ist sie bey allen Hindernissen, die ihrer Ausführung noch im Wege stehen, gar nicht unmöglich. Wenn z. B. ein jeder löge, wäre deshalb das Wahrreden eine bloße Grille?

Nichts kann daher, wie der Königsberger Philosoph sich ausdrückte, Schädlicheres und eines Philosophen Unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte Berufung auf vorgeblich wiederstreitende Erfahrung, die doch gar nicht existiren würde, wenn jene Anstalten zu rechter Zeit nach den Ideen getroffen würden, und an deren Statt nicht rohe Begriffe, eben darum, weil sie aus Erfahrung geschöpft worden, alle gute Absicht vereitelt hätten.

Die Idee des vollkommenen Staates ist keine sachleere, sondern eine wahre Idee, und die immer fortgehende Annäherung der ganzen Staatsgesellschaft zu derselben eine Aufgabe der Vernunft, welche nach und nach methodisch gelöset werden muß.

Den

Den Staat **verbessern** heißt daher auch nichts anders, als eine immer größere Uebereinstimmung desselben mit der Idee des vollkommenen Staates hervorbringen.

Wir werden unvermeidlich zu verzweifelten Folgerungen hingetrieben, wenn wir nicht annehmen, die **reinen Staats-Prinzipien** haben **objektive Realität**, d. h. sie lassen sich ausführen, und darnach müsse auch von Seiten des Staates selbst und der Staaten gegen einander gehandelt werden; die **empirische** Politik mag dagegen einwenden was sie will. Denn der Staat muß sich so lange vervollkommnen, als er noch von dem Ideal seiner Verfassung zurück ist.

Das **Staatsweisheits-Problem** dringt sich gleichsam von selbst auf, ist jedermann einleuchtend, und macht alle Künsteleyen zu Schanden; es führt auch gerade zum Zweck; doch mit der Erinnerung der Klugheit, den vollkommenen Staat nicht übereilter Weise mit Gewalt herbeyzuziehen, sondern sich ihm, nach Beschaffenheit der günstigen Umstände, durch eine unaufhörliche Vervollkommnung unabläßig zu nähern.

Die Vernunft will im Staate einen nach **Freyheits-Prinzipien gesetzmäßigen Zwang** be-

begründet wissen. Die wahren Prinzipien einer Staatsverfassung sind also aprioristischen, nicht empirischen Ursprungs. Sohin muß das Staats-System a priori aus einem Vernunftbegriffe hervorgehen und die oberste Regel des Staates in einem allgemeingeltenden gegen alle Vieldeutigkeit gesicherten Grundsatze feststehen. Werden nun die Haupt-Prinzipien der Politik aus der Natur des Staates und seines Zweckes entwickelt, so entsteht eine a priori erkannte Politik.

Das Bedürfniß einer Hauptstaatswissenschaft, welche Vereinigungspunkte für alle übrigen Staatswissenschaften aufstellet und wovon diese allgemeingeltende, Theils gründende, Theils leitende Prinzipien zu erwarten haben, ist entschieden und öffentlich anerkannt.

Auf der Unerschütterlichkeit des Feldes der allgemeinen Staatswissenschaft werden also die Prinzipien der besondern Staatswissenschaften festgegründet. Sie enthält den höchsten gemeinschaftlichen Gesichts-Punkt der Politik, der alle besonderen politischen Gesichts-Punkte unter sich vereiniget und jedem seine eigenthümliche Stelle anweiset.

In wiefern die Gegenstände der allgemeinen Staatswissenschaft bloß in der Vernunft gegründet

sind, machen sie die reine Staatswissenschaft aus; in wie fern sie aber durch Thatsachen der äußern Erfahrung modifizirt werden, gehören sie in die angewandte Staatswissenschaft.

Da die Staatswissenschaft der Staatskunst Gewißheit und Bestimmtheit giebt, und ohne die erstere, letztere — nur gewagte Versuche machen könnte, so ist das Studium der Staatswissenschaft für jeden Staatsbeamten unumgänglich nöthig. Der Staatsmann muß erst die Staats-Theorie studieren, ehe er das Ruder ergreifen und auf die wahren Zwecke der bürgerlichen Verfassung steuern will *).

Da-

*) Merkwürdig und für den Kenner des Zustandes des Studiums der Kameralistik auf vielen Universitäten doppelt wichtig ist folgende Aeußerung des berühmten Reformators der Staatswissenschaft, des Herrn Hofraths Schlözer: „Giebt es einen Cursum politicum, gerade wie einen juridicum, medicum etc.? Man verstehe die Frage recht: man verlangt nicht, daß flugs auf allen Universitäten eine eigne quinta facultas politica errichtet werde, sondern man fragt nur, ob, so wie dermalen im ganzen kultivirten Europa, niemand sich um ein kleines Stadt-Physikat bewerben darf, der nicht dokumentiren kann, daß er, einige Jahre lang, Medizin studiert habe, man nicht auch fordern dürfe, daß, wer theoretische oder gar praktische Politik treiben wolle, das Ding ge-

 lernt

lernt haben müsse? Wem diese Idee seltsam vorkommt: der bedenke, daß vor noch nicht gar langer Zeit (etwa vor 2 Säkulis), alte Muhmen und Hufschmidte, so wenig an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt Arzneygelahrtheit, — daß vor etwa 600 Jahren deutsche Richter, Schöffen und Geschworne, so wenig an die Existenz einer eignen Wissenschaft, genannt Rechtsgelahrtheit, glaubten, als in unsern Tagen, Hunderte von Aerzten und Advokaten, an das Daseyn einer eignen Wissenschaft, genannt Staatsgelahrtheit, glauben. Leider haben Gelehrte selbst die Sünde auf sich, dieses Vorurtheil des ungelehrten Pöbels genährt zu haben. Politik hob sich im 17ten Säk., ihrer Würde gemäß, als eine eigne weitschichtige Klasse hochwichtiger menschlicher Kenntnisse empor; wie Medizin im 16ten, wie Jurisprudenz im 12ten Säkulo. Aber der Despotism, der unsre Nation nach dem Westphälischen Frieden schwer zu drücken anfieng, und die Wolfische Philosophie, die das Allgem. Staatsrecht dem Naturrecht als ein Anhängselchen, und der Politik eine neue würklich lächerliche Definition unterschob, drückte auch unsere Wissenschaft bis auf die neuesten Zeiten nieder. Komisch-tragisch, doch immer mehr schrecklich als lächerlich, waren die Folgen dieses anscheinlich bloß theoretischen Irrthums. Denn nun a) glaubte man, das Geschäft, Völker zu regieren, da es entweder gar keine, oder doch nur eine äußerst unbedeutende, leichte Wissenschaft sey, könne eben so, wie weiland Erbämter an Patriziate oder Familien ausschließlich ertheilt werden. Und völlig nach diesem Grundsatze b) un-

ruhet, daß alle, welche in Allerhöchstdero Staaten als Beamte angestellt werden wollen, durch eine unerläßliche, strenge Prüfung beweisen müssen, daß sie alle Wissenschaften auf der Universität sich angeeignet haben, welche in den Umfang der Staats-Wissenschaften, dessen nähere Bestimmung dem Königl. General-Direktorium zu Berlin allergnädigst aufgetragen worden ist, gehören.

Die Staats-Wissenschaft muß eben so planmäßig wie die Jurisprudenz und mit dem größten Fleiße, d. h ganz studiert werden. Denn was man weiß, muß man ganz wissen; es giebt kein halbes Wissen, oder vielmehr, ein halbes Wissen ist gar kein Wissen. Homers Aufruf:

Παντα επισταστο, και παντα καλων

b) unterfingen sich in unseren Tagen Advokaten, Kaufleute, Bierbrauer — alle (wie man wohl zugeben kann) Genien, jeder in seinem resp. Fache, Welten, oder wenigstens Königreiche und Kurfürstenthümer umzuformen. Und beyde Menschen-Klassen a) und b) lächelten auf den, der von mühsam studierter Staats-Wissenschaft sprach, herab, wie noch jetzt der dümmste Landmann auf den gelehrten Oekonomen herabschaut, der die ökonomischen Kenntnisse von 5 Welttheilen kennt (obgleich nie den Pflug getrieben), wie der Huffschmidt und die Muhme vormals auf den Arzt von Profeßion herablächelten." S. Staatsgelahrheit nach ihren Haupttheilen u. s. w. Vorrede S. VII—X.

enthält für alle Studierende eine goldene Regel. Das Studium der Staats-Wissenschaft fordert viele Mühe und Anstrengung. Denn Herr Hofrath Schlözer übertreibt die Sache nicht, wenn er sagt *): „Staatsgelahrtheit ist nicht Eine Wissenschaft, sondern eine lange, schwer zu übersehende Reihe von ganz verschiedenen, wiewohl innigst unter sich verbundenen Wissenschaften. Der Cursus politicus ist an Weitläuftigkeit, Schwere, Würde und Wichtigkeit für Menschenglück, dem Cursui theologico, juridico, medico etc., völlig gleich.

Man wähne also nicht, daß die Staats-Wissenschaft oder Kameralistik nur eine politische Arithmetik oder bloße Finanz-Spekulation enthalte, und bloß die eben nicht ehrwürdige Kunst lehre, dem Staats-Bürger mit Zauberkraft das Geld abzulocken. — Keineswegs! Sie hat eine ohne Vergleich höhere Tendenz und einen größern Umfang.

Die Staatswissenschaft hat einen bedeutenden Einfluß auf die ganze Jurisprudenz, deren Anwendung ohne Kameral-Wissenschaften nur zu oft mangelhaft bleibt, oder wohl gar schädlich wird, indem der Jurist, welcher die Kameral-Wissenschaften vernachläßiget hat, z. B. bey Gemeinheits-

Thei-

*) S. Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen u. s. w. S. 2.

Theilungen, Aufhebungen der Natural-Dienste und in unzähligen andern Fällen, die weisesten Absichten der besten Regierung mehr hindert als fördert, welches tägliche Beispiele lehren.

Die Staatswissenschaft oder Kameralistik ist auch jedem unentbehrlich, welcher sich eine gründliche Kenntniß von der Statistik irgend eines Landes erwerben will.

Ein gründliches Studium der Staats-Theorie befördert die Ueberzeugung von der Heiligkeit des Staates, von der Immoralität und Rechtswidrigkeit der Revolutionen und bringt alle diejenigen unfehlbar wieder zu Sinnen, denen etwa Rousseau's Gesellschaftsvertrag den Kopf verrückt hat.

Der Nutzen unsers Studii, sagt Hr. Hofrath Schlözer*), dieser ehrwürdige Veteran, ist allgemeiner und ausgebreiteter, als sich mancher denkt. Der nicht ganz stumpfe Zuschauer des Weltlaufs, der bloße Zeitungsleser kann es nicht missen; noch weniger der, der Reisen unternimmt, vorgeblich um Menschen und Regierungen kennen zu lernen. — Politische Kenntnisse haben angefangen, die alte Weltgeschichte, vorzüglich in den

*) a. a. O. S. 28.

den Begriffen von den Griechen, zu reformiren. — Politische Kenntnisse sind das erprobteste Präservatif gegen Projektir- und Revolutions-Sucht: sie schaffen Malcontenten zu ruhigen, willigen, und dankbaren Bürgern um.

Die Staats-Wissenschaft entdeckt uns die Natur und den Zweck des Staates, nach dessen Realisirung jeder Bürger stets streben muß, wenn er als ein wahres Mitglied der Staatsgesellschaft betrachtet werden will; sie lehrt uns die Rechte und Verbindlichkeiten aller Staats-Bürger und Staats-Beamten. Welcher Mensch, der nicht in den Tag hinein lebt, und bloß als Maschine handelt, soll nicht den Sinn und Trieb haben, mit dem Staate, in welchem er lebt und zu dem er gehört, näher bekannt zu werden, und das wichtigste und gemeinnützigste sublunare Institut etwas genauer kennen zu lernen, welches die erste Bedingung unserer ganzen Kultur ist, uns den Schauplatz und Würkungskreis der Tugend eröffnet, unser Eigenthum und unsere Person sicher stellt und für die allgemeine Wohlfahrt sorgt! Wer kann auf den Namen eines gebildeten Menschen oder vernünftigen Staatsbürgers Anspruch machen, ohne die ersten Grundsätze der Staatswissenschaft zu wissen?

Ver-

Versuch
einer
Propädeutik der Staatswissenschaftslehre, nebst einem Grundrisse derselben.

Ἀληθευειν εν αγαπῃ.

I.
Prolegomena.

Ueber die Nothwendigkeit einer strengwissenschaftlichen Behandlung der Staats-Theorie, d. h. eines nach Prinzipien unternommenen Entwurfs des vollkommenen Staates.

II.
Propädeutik.

Die Aufgabe einer Propädeutik der Staats-Wissenschafts-Lehre, die nach strenger Methode gelöset werden soll, kann keine andere seyn, als zu bestimmen:

1) ob und wie die sogenannte Staats-Lehre als Wissenschaft möglich sey;

2) ob und wie sie auf den Rang einer philosophischen Wissenschaft, deren Grundsätze apodiktische Gewißheit haben, Anspruch machen könne;

3) welche Begriffe oder Elemente in den Umfang der wissenschaftlichen Staats-Theorie gehören; und

4) nach welchen Regeln die Staats-Lehre als Wissenschaft behandelt werden muß.

III.

Grundriß der Staats-Wissenschafts-Lehre.

Einleitung.

1) Begriff der Staats-Wissenschaft: sie ist die Wissenschaft der durch den Begriff eines Staates nothwendig und allgemeingültig bestimmten Prinzipien.

2) Eintheilung derselben.

Diejenige Staatswissenschaft, welche bestimmt ist, nicht nur sich selbst, sondern auch allen möglichen übrigen Staats-Wissenschaften ihre Form zu geben. — die Metaphysik der Staats-Lehre oder die Staats-Wissenschaft κατ᾽ εξοχην — nennen wir die Staats-Wissenschafts-Lehre.

Die Staats-Wissenschaft, welche durch die Staats-Wissenschafts-Lehre erst begründet wird, theilt

theilt sich dann in die Wissenschaft der Prinzipien für jedes durch die Idee eines Staates bestimmte System und in die Wissenschaft der Anwendung jener Prinzipien auf die würklichen Staaten und ihre Verhältnisse. Die Wissenschaft dieser Prinzipien ist die reine (absolute) Staats-Wissenschaft, die Wissenschaft dieser Anwendung ist die angewandte (hypothetische) Staats-Wissenschaft. Den Uebergang der reinen Staats-Wissenschaft zur angewandten macht eine Untersuchung über die Möglichkeit, Art und Weise, die allgemeingültigen Prinzipien der reinen Staats-Wissenschaft in gegebenen Fällen der würklichen Staaten anzuwenden. Die angewandte Staats-Wissenschaft betrachtet den Staat nach seinen wichtigsten Beziehungen und Verhältnissen in der würklichen Welt. Wenn die angewandte Staats-Wissenschaft nur auf die allgemeinen Verhältnisse würklicher Staaten Rücksicht nimmt, so ist sie allgemeine angewandte Staats-Wissenschaft; nimmt sie auf die besondern mannigfaltigen zufälligen Beschaffenheiten und Verhältnisse würklicher Staaten Rücksicht, so ist sie spezielle angewandte Staats-Wissenschaft.

Sowohl die reine und allgemeine angewandte, als auch die spezielle angewandte Staats-Wissenschaft ist nun entweder:

a) Staats-Rechts-Wissenschaft, oder

b) Staats-Regierungs-Wissenschaft.

Sowohl die reine und allgemeine angewandte als auch die specielle angewandte Staats-Rechts-Wissenschaft entwickelt:

1) die Staatsrechts-Wissenschaft,

2) die Staaten- oder Völkerrechts-Wissenschaft,

3) die Weltbürger-Rechts-Wissenschaft.

Sowohl die reine und allgemeine angewandte, als auch die spezielle angewandte Staats-Regierungs-Wissenschaft enthält:

1) die Gesetzgebungs-Wissenschaft,

2) die Staats-Erziehungs-Wissenschaft,

3) die Justiz-Wissenschaft,

4) die Polizey-Wissenschaft,

5) die Staats-Wirthschafts-Wissenschaft.

6) Die Finanz-Wissenschaft,

7) Die Militair-Wissenschaft.

3. Idee und Nothwendigkeit einer Staats-Wissenschafts-Lehre. Sie enthält die gemeinschaftlichen Prinzipien für alle Staats-Wissenschaften, die Grundsätze, auf welchen das ganze Staats-System beruht, die letzten Gründe der Staats-Theorie, aus der alle andere Staats-Wissenschaften ihre Prinzipien entlehnen. Die Staats-Wissenschafts-Lehre muß allen möglichen übrigen Staats-Wissenschaften ihre Form geben, und die Gültigkeit dieser Form für alle sicher stellen.

4. Unterschied zwischen der Staats-Wissenschaft und Staats-Kunst.

5. Verhältniß der Staats-Weisheit und Staats-Klugheit.

6. Hoher Werth und Nutzen der reinen und angewandten Staats-Wissenschaften.

7. Verhältniß der Staats-Wissenschaft zu verwandten Wissenschaften.

8. Quellen der Staats-Wissenschaften.

9. Hülfs-Wissenschaften.

10. Methoden-Lehre der Staats-Wissenschaften.

11. Bemerkungen über die wichtigsten Schicksale der Staats-Theorie.

12. Staatswissenschaftliche Litteratur.

Skizze der Staats-Wissenschafts-Lehre.

Erste Abtheilung.

Bedingnisse der Möglichkeit einer staatsbürgerlichen Gesellschaft.

I. Der Mensch als Individuum und als Gattungs-Wesen betrachtet. Die Gattung fordert, daß ich gebe, was ich als Individuum habe.

II. Wechsel-Würkung oder physische Gemeinschaft durch den Trieb zu geben und zu nehmen.

III. Der Mensch hat sich unter seines Gleichen selbst als Person zu erhalten, und zu behaupten. Eine Person ist ein Subjekt, dem Vernunft und Freyheit zukommt; jene behält in allen Verhältnissen ihre gesetzgebende Eigenschaft, weil sie eben hiedurch praktische Vernunft ist, und diese (die Freyheit) ist entweder eine innere oder eine äußere, und der Mensch ist daher entweder eine moralische oder juridische Person.

IV. Deduction des Rechts-Begriffes, der ein ursprünglicher Begriff der reinen Vernunft ist und das nothwendige Verhältniß freyer Wesen zu einander ausdrückt.

V. Deduktion des Urrechts.

VI.

VI. Deduktion des Zwangsrechts.

VII. — — Eigenthums.

Zweyte Abtheilung.

Nothwendigkeit und Wesen des staatsbürgerlichen Vereins.

I. Nothwendigkeit des staatsbürgerlichen Verhältnisses. Durch Errichtung des Staates wird das Daseyn einer Menschengesellschaft nach Natur- und Vernunftgesetzen möglich gemacht. Der Staat ist also durch Natur und Vernunft geboten, indem er die einzige Bedingung ist, unter der Menschen als freye Wesen neben einander existiren können.

II. Begriff eines gemeinen Wesens oder Staates.

III. Zweck des Staates.

IV. Wichtigkeit des bürgerlichen Vereins, der einzig und allein alle Kultur möglich macht.

V. Prinzip jeder Staatswissenschaft.

VI. Vom Staats-Bürger-Vertrag, welcher nicht, wie Rousseau meint, mit Geben, sondern mit Erhalten anfängt.

VII. Staats-Gesetze, welche sämmtlich unter der obersten Rechts-Regel stehen.

VIII. Staats-Form.

IX. Staats-Materiale.

X. Staats-Bürger und Staats-Genossen.

XI. Konstitution.

XII. Politische Freiheit.

XIII. Staatsbürgerliche Freiheit.

XIV. Staatsbürgerliche Gleichheit.

Skiz-

Skizze
der
Vorlesungen über das Geld.

„Bey dieser so genauen Verbindung der Staats-Wirthschaft mit dem Geld-Umlauf, bey dieser anhaltenden Rücksicht, die in jener auf diesen genommen werden muß, sollte die erste Arbeit guter Schriftsteller von der Staats-Wirthschaft eine Aufklärung der Grundbegriffe von dem Geldumlaufe, und dann eine Darstellung von deren durchgehenden Einfluß auf eine gute Staats-Wirthschaft, und eine Anleitung zur richtigen Anwendung jener auf diese gewesen seyn. Daran hat es aber bisher sehr gefehlt."

Büsch.

Einleitung.

Es ist unumgänglich nothwendig und höchst wichtig, daß die Kameralisten das Geld aus einem richtigen Gesichts-Punkte betrachten. Denn:

1) die Theorie des Geldes beruhet auf festen und unveränderlichen Regeln, und jede Willkühr, welche sich Regenten oder Beamte in Ansehung des Geldes erlauben, zieht unfehlbar dem Staate und seinen Bürgern den äußersten Nachtheil zu;

2)

2) in unsern Zeiten ist die Staatswirthschaft in eine Geldwirthschaft verwandelt worden, in welcher es nur dann gut geht, wenn Einkünfte und Ausgaben in einem gleichen Verhältniß stehen. Das Geld ist die conditio sine qua non, bey den allermeisten Staatsgeschäften.

Grundlinien der Theorie des Geldes.

Das Geld ist eine Sache, deren eigentlicher Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert.

„Geld ist (nach Adam Smith) derjenige Körper, dessen Veräußerung das Mittel und zugleich der Maaßstab des Fleißes ist, mit welchem Menschen und Völker unter einander Verkehr treiben.“

Das Geld repräsentirt nur alle Waare und ist ein bloßes vorstellendes Zeichen des Eigenthums oder der Güter. Da der Verkäufer nicht im Stande ist, das Geld, so wie der Käufer seine erhaltene Waare, zu nutzen, so ist es daher in seinen Händen nur eine Versicherung, wogegen Jedermann einen ihm beliebigen Handel mit einer andern Sache eingehen wird.

Das Weltgeld ist ein durch die Uebereinstimmung der Völker angenommenes allgemeines Vergütungsmittel aller Waaren — das allgemeine Mittel, den Fleiß der Menschen gegen einander zu verkehren.

In einem geschlossenen Handels-Staat oder auch in einem solchen Staat, welcher die Handels-Balanz auf seiner Seite hat, kann jeder beliebige Körper zu Gelde gemacht werden, so bald es gewiß ist, daß dieses Landes-Geld Niemand, als der Staate selbst, verfertigen könne.

Das Landes-Geld reicht zu allen bloß im Lande vorfallenden Geschäften vollkommen hin; von dem Welt-Gelde ist nicht eher die Rede, als wenn auswärtige Balanzen bezahlt werden sollen.

Der Gebrauch des Geldes dient zur Erleichterung des Handels und muß in jedem Staate nothwendig eingeführt werden. So lange eine bürgerliche Gesellschaft kein Geld hat, kann in ihr kein Kauf geschlossen, sondern nur ein Tausch *) gemacht werden. Denn das Geld dient beim Kauf zum Unterpfande, damit, wenn vielleicht ein Theil

*) Der Unterschied zwischen Tausch und Verkauf ist daß im Tausche eine Sache für eine andere, im Verkaufe aber eine Sache für einen Preis im Gelde weggegeben wird.

Theil der Handelnden keine für den andern anständige Kaufmannswaare besitzt, er dadurch dieselbe gewiß von einem Dritten erhalten kann.

Alle Waaren (Kaufpreise) und alle Schulden (Rückstände von Kaufpreisen) werden mit Geld bezahlt. Geld ist daher das Universal-Zahlungsmittel.

Der Preis ist das öffentliche Urtheil über den Werth einer Sache, im Verhältniß auf die proportionirte Menge desjenigen, was das allgemeine stellvertretende Mittel der gegenseitigen Vertauschung des Fleißes (des Umlaufs) ist.

Ein allgemeines Steigen der Preise Einer Gattung von Waaren heißt eine Theuerung dieser Waare. Die Theuerung überhaupt aber ist das allgemeine Steigen der Preise aller Waaren, welche Bedürfnisse sind.

Die Verdoppelung des Geldes muß Theuerung würken, wenn mit dem Anwachse des zirkulirenden Kapitals neue Quellen von Renten erschaffen werden, welche das Fallen der Geldzinse hindern.

Keine Waare hat für den Marktplatz einen absoluten Werth, und das Steigen der Waaren-

renpreise macht einen Zirkel von Würkungen und Ursachen.

Aller Waaren- oder Markt-Preis ist, bei der freiesten Konkurrenz der Arbeiter, abhängig von dem Geld-Umlaufe und von dem Verhältniß des Ausbots zur Nachfrage. Der Käufer so wenig wie der Verkäufer binden sich an die natürlichen Preise, so bald Ueberfluß oder Mangel der Waare entsteht.

Da die Waarenpreise von der Konkurrenz der Nachfrage und von der freien Ueberlegung derjenigen Menschen, welche ihr Geld dazu anwenden wollen, wozu es ihnen gut däucht, abhängen, so entsprechen alle Taxen sammt und sonders ihrem Zwecke nicht.

Die obrigkeitliichen Tax-Ordnungen können für weiter nichts angesehen werden, als für eine bloße Bekanntmachung des gegenwärtigen würklichen Preises.

Obrigkeitliche Preis-Bestimmungen sollen nur da Statt finden, wo eine üble politische Einrichtung die Konkurrenz der Verkäufer der unentbehrlichsten Bedürfnisse beschränkt. In allen andern Fällen sorgt die Obrigkeit hinlänglich für Wohlfeilheit, wenn sie die Konkurrenz der Verkäufer sich frei vermehren läßt.

Der zu niedrige Preis aller Landes-Produkte ist immer für eine Nation sehr nachtheilig. Dieser scheinbar paradoxe Satz kann dem Sachverständigen nicht auffallen. Denn ein zu niedriger Preis würde die hervorbringende Gewerbsamkeit stören, den Ertrag der folgenden Jahre vermindern und nur desto größere Theurung und Verlegenheit zur Folge haben. Mit der steigenden Kultur muß der Real-Preis des Getraides nothwendig steigen.

So wenig sich alle übrigen Waaren eigentlich taxiren lassen, eben so wenig kann der Arbeits-Lohn gesetzlich bestimmt werden.

Eben so muß auch die Bestimmung des Preises des Goldes und Silbers der Konkurrenz überlassen werden.

Durch willkührliche Herabsetzung der Preise der Lebensmittel, durch Taxen, Ausfuhr-Verbote, gesetzliche Zins-Erniedrigungen, durch Machtsprüche über das gegenseitige Verhältniß des Goldes und Silbers und andere dergleichen blendende Chimären wurde leider schon sehr oft die Industrie zerstört, die Handlung zu Grunde gerichtet und Theuerung erregt, der man doch gerade durch diese anlockenden Regierungs-Künsteleyen steuern wollte.

Das

Das Geld macht nicht die größte Glückseligkeit eines Staates aus. Denn es vervielfältiget die nothwendigen Waaren nicht; vielmehr vervielfältigen die nothwendigen Waaren das Geld, oder befördern den Umlauf desselben.

Der wahre Reichthum besteht in dem Besitze der nothwendigen Waaren, und daher muß der nationelle Geldvorrath als Mittel und nicht als Zweck der Staatswirthschaft vergrößert werden.

Bergwerke, Schatz, Abgaben und Borgen sind die vier Quellen, aus welchen der Staat das metallische Geld schöpft.

Bey dem Finanz-System einer weisen Staats-Verwaltung wird das Gleichgewicht zwischen dem Gelde und zwischen der Volks- und Waarenmenge zu erhalten gesucht. Sonst entsteht der gefährlichste Luxus, welcher schon dem Livius *) die wahrste Klage abnöthigte und nicht nur das Verderben einzelner Familien, sondern auch — da die Wohlfahrt des Ganzen nur das Resultat aller einzelnen Glieder ist — den Untergang des Staates nach sich zieht.

 Man

*) „Nuper divitiae avaritiam, et abundantes voluptates desiderium, per luxum atque libidinem pereundi perdendique omnia, invexere.“

Man ersetzt die Stelle des baaren Geldes durch Kredit und Papier. Ist aber ungewöhnlicher Geldmangel da, so bleibt auch der sicherste Kredit ohne Würkung.

So lange die Handels-Balanz vortheilhaft ist, kann die Realisation des Papier-Geldes eine Regierung nicht in große Verlegenheit setzen.

Ist die Handels-Balanz nachtheilig und wird die Kredit-Münze unaufhörlich vermehrt, so verhält sich das Steigen der Waarenpreise genau nach der Proportion des Papiergeldes zur klingenden Münze. Daher hat man Beispiele, daß in einer gewissen Gegend ein Artikel, der 1799 80 fl. kostete, im J. 1803 125 fl. galt.

In wie fern das Papier-Geld die Handels-Balanz nicht herstellt, hat es keinen Werth; und wird es nichts desto weniger planlos vervielfältiget, so bringt es den Staat unvermeidlich an den Rand des Verderbens, wovon die Geschichte mehrere Beispiele liefert und zwar in Ansehung der neueuropäischen Staaten selbst.

Nicht von der todten Geld-Masse, sondern von dem Geld-Umlaufe hängt die Wohlfahrt des Staates ab.

Großer Geld-Reichthum eines Staates hat für ihn in so ferne wahren Nutzen, als er denselben für seine Glieder zum **Mittel** gegenseitiger Beschäftigung und des daraus entspringenden Auskommens macht, welches er aber nur durch einen ungehemmten lebhaften Umlauf werden kann.

Je mehr Geld in einem Lande zirkulirt, desto mehr Gelegenheit haben die Einwohner, durch Anwendung ihrer Kräfte sich Auskommen zu erwerben, d. i. Geld zu verdienen, mit welchem sie ihre Bedürfnisse befriedigen können, und desto weniger sind Wucherer im Stande, dem Geldumlaufe Hindernisse in den Weg zu legen.

Je größer und leichter in einem Staate der Verkehr des Geldes gegen alle Waaren und aller Arten von Waaren gegen Geld ist, desto ungehinderter ist die **Zirkulation**.

Der Umlauf wird gehemmt, wenn der Industrie und Kultur Hindernisse in den Weg gelegt werden; wenn von Seiten des Staats oder seiner Bürger durch **Niederlegung großer Kapitalien** der Zirkulation ein beträchtlicher Theil des nationellen Geld-Kapitals entzogen wird.

Stockung in der Zirkulation bewürkt auch Stockung im Kredit.

Der inländische Umlauf des Geldes muß für jeden Staat Hauptangelegenheit seyn. So viele Hülfsmittel wir auch haben, den Mangel des Geldes zu ersetzen, so haben wir doch keines, um es an die Stelle der Landes-Produkte zu bringen. Die wahre Quelle des Geld-Umlaufes besteht daher in den Gütern; und wo diese nicht sind, wird man vergebens eine Zirkulation erwarten.

Der Haupt-Pol, um welchen sich die ganze Administration drehen muß, ist also die größtmögliche Vermehrung der Waaren und der lebhafteste Umlauf des Geldes.

Der Umlauf des Geldes ist in jedem Staate der Stärke der National-Industrie so ziemlich angemessen. Wo viel Geld vertheilt ist, da wird vorzüglich die Begierde erregt, Natur- oder Kunst-Produkte, Dienste oder Arbeiten zu liefern; und das Geld der Kapitalisten, welches die beste Aussicht für alle Arten der Industrie eröffnet, veranlaßt wieder eine Menge Beschäftigungen und vervielfältiget das verkäufliche Eigenthum.

In einem Staate, welcher den Ackerbau und die Fabriken methodisch betreibt, wird es nicht an einem lebhaften innern Umlaufe fehlen. Ein solcher Staat kann auch die allgemeine

Handlungs-Balanz mit fremden Nationen gewinnen, wodurch er einen unaufhörlichen Geldzufluß erhält. Denn das fruchtbarste Mittel, neue Geld-Summen in Umlauf zu bringen, ist der Handel, besonders der auswärtige.

Der Wechsel-Kurs ist ein sicheres Kennzeichen, ob die Handels-Balanz für oder gegen den Staat ist.

Ein großer Handelsgewinn ist die Ursache der Erniedrigung des Zinsfußes. Umgekehrt befördert auch ein niedriger Zinsfuß den auswärtigen Handel. Eine von selbst erfolgende Erniedrigung des Zinsfußes zeigt eine Vergrößerung der Wohlfahrt des Landes an *), und hat auch im Ganzen keine nachtheiligen Folgen. Dagegen bringt eine willkührliche Herabsetzung der Zinsen mehr Schaden als Nutzen **).

*) Der Zinsfuß im Preußischen Staat ist jetzt in der Regel 4 Prozent, und eher im Fallen als im Steigen.

**) Die holländischen Journale berechnen den Schaden, den die dortigen östreichischen Gläubiger in Folge der bekannten Verfügung des Wiener Hofes wegen der Bezahlungsart der auswärtigen Gläubiger erleiden würden, folgender Gestalt: „Die Würkung dieser Verfügung (sagen sie) wird seyn, den Werth der Schuld-Titel der auswärtigen Gläubiger mit den Wiener Banko-Obligationen al pari zu bringen.

Der auf den Handel gegründete Wohlstand der Bürger ist ein würklicher Wohlstand des Staates, und kann niemals schädliche Würkungen hervorbringen, so lange das *Gleichgewicht* zwischen dem Gelde und zwischen der Volks- und Waarenmenge erhalten wird.

Wenn wir den ausgebreiteten Nutzen des Geldes erwägen, so dürfen wir uns nicht wundern, daß von jeher in Hinsicht auf dasselbe unter vielen Nationen eine Eifersucht oder Furcht obwaltete, und die *Ausfuhr des Geldes* sehr oft *verboten* wurde.

Das

Nun negozirt man zu Amsterdam diese Obligationen, die, welche 5 Prozent bringen, jetzt zu $93\frac{1}{2}$ Prozent, die $4\frac{1}{2}$ Prozentigen zu 84 Prozent, die 4 Prozentigen zu 78 Prozent. Von diesem Preise sind 25 Prozent wegen des nachtheiligen Wechsel-Kurses auf Wien abzuziehen. Also findet sich der Werth von $93\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt auf $70\frac{7}{8}$ Prozent, von 84 auf 63 Prozent, von 78 auf $58\frac{1}{2}$ Prozent, woraus folgt, daß die Kontrakte zu 5 Proz. Zinsen anstatt $6\frac{1}{2}$ eigentlich $29\frac{7}{8}$ Proz; die zu $4\frac{1}{2}$ Proz. anstatt 16 eigentlich 37 Prozent: und endlich die von 4 anstatt 22 eigentlich $41\frac{1}{2}$ Prozent verlieren. Nimmt man nun die ganze Summe der zu $4\frac{1}{2}$ und zu 5 Prozent in Amsterdam angelegten Kapitalien auf 40 Millionen Gulden an, so würden die Forderungen der holländischen Gläubiger eine Reduktion von ungefähr 9 Millionen Gulden erleiden.

Das Verbot der Ausfuhr des Geldes finden wir schon unter den Geldgesetzen bei den Griechen. Kein Athenienser oder Schutzverwandter durfte Geld verleihen, um es ausserhalb Landes zu führen, es mußte denn für Korn oder für Waaren seyn, welche das Gesetz erlaubte.

In Spanien, England und Frankreich ist die Ausfuhr des Geldes bei Strafe der Konfiskation desselben und bey Leibesstrafen verboten worden; in andern Staaten aber, besonders in Holland, Venedig und Genua hat man's gänzlich frei gelassen.

Durch kein Ausfuhr-Verbot kommt das Geld in Umlauf, sondern die Kapitalisten brauchen ihre noch übrige Freiheit, um dasselbe an sich zu halten. Die Freiheit des Geld-Umlaufes wird also dadurch gehemmt.

Da das Ausfuhr-Verbot, das baare Geld betreffend, den Schleichhandel *) befördert, so ge-

*) Ungeachtet in England ehemals das Verbot war, daß Niemand, ohne Erlaubniß des Königs, Gold oder Silber aus dem Lande führen soll; so ward doch englisches Geld genug ausgeführt, wie man denn in Holland, und vorzüglich in Amsterdam englisches Geld in Menge fand. In Frankreich, wo die Einfuhr des fremden und die Ausfuhr des einheimischen Geldes, bey schwerer Leibesstrafe verboten

gehört dasselbe in die Kategorie der unzulässigen Finanz-Operationen, welche mehr Schaden als Nutzen veranlassen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes ein immerwährendes Hinderniß des Handels und die Vollstreckung desselben eine Unmöglichkeit sey: so hat man sich in allen oben genannten Ländern genöthiget gesehen, dieses Ausfuhr-Verbot entweder einzuschränken, oder doch dabei durch die Finger zu sehen. Ueberdieß hat sich in denjenigen Staaten, in welchen die freie Ein- und Ausfuhr des Geldes herrschte, das letztere angehäuft und

boten war, gieng es nicht besser; und es wurde viel französisches Geld nach Deutschland, Holland, Türkey, China, Ostindien u. s. w. ausgeführt. Spanien gestattete nicht nur, daß für Getraide silberne Platten oder auch das gemünzte Geld öffentlich weggeführt wurde, sondern ertheilte auch den genuesischen Kaufleuten, welche in Spanien wohnen, alle Jahr, und zwar einem jeden insonderheit, eine Special-Erlaubniß, daß sie eine große Summe Silber oder Gold aus dem Königreiche führen durften; und weil dieselben Kaufleute selbst nicht solche Summen nöthig hatten, so verkauften sie jene Erlaubniß an andere Kaufleute; daher es denn kam, daß alle Kaufleute des Verbotes ungeachtet, so viel spanisches Geld ausführten.

und dieses Beispiel die Vortheile der uneingeschränkten Handelsfreyheit bewiesen.

So lange Staaten ihren Handel, ihre Industrie und ihre Volksmenge erhalten, werden sie auch ihr Gold und Silber nicht verlieren.

Ein blühender Nahrungsstand, der Flor des Ackerbaues, der Fabriken, und des Handels wird nicht nur allein das inländische Geld erhalten, sondern auch fremdes in das Land bringen. Die Geschichte lehrt sogar, daß der sanfte Zug der Industrie selbst das Geld des Feindes in die Handelsstadt des bekriegten Staates zu ziehen vermöge.

Wenn Völker ihre Industrie und ihren Handel verlieren, so können sie nicht erwarten, ihr Gold oder Silber zu behalten: denn diese kostbaren Metalle werden den ersteren Vortheilen immer proportional seyn. Als der ostindische Handel von Venedig und Genua nach Lissabon und Amsterdam übergieng, giengen auch die daraus entspringenden Profite und Kapitalien dahin über. Seit mehr als tausend Jahren floß Europens Geld nach Rom; aber der Mangel an Handel und Industrie macht schon seit langer Zeit den Kirchenstaat zu dem ärmsten Landstrich in ganz Italien.

So lange also alle Nationen in ihrem Handel mit einem Lande (z. B. mit Spanien oder Portugall) gewinnen, ist es dem Beherrscher desselben unmöglich, sein Gold und Silber zu behalten.

Uebersteigen daher die auswärtigen Schulden die Balanz der Handlung eines Staates, so ist ein Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes nur ein Schwindel. Denn der hellsehende Stewart hat vollkommen Recht, wenn er behauptet *):

1) „Der wichtigste Gegenstand bey Heimzahlung der Schulden ist dieser, daß man dessen los werde, was man Auswärtigen schuldig ist.

2) Jeder Umstand, der irgend dahin abzielen kann, die Last der auswärtigen Schulden zu vermindern, soll begünstiget werden.“

Verletzt der Staat Treue und Glauben gegen Auswärtige, so macht er die Lage der Nation noch elender, als wenn er Gold und Silber ausführen läßt: es entsteht eine Staats-Bankerott, dessen traurige Folgen plötzliche Hemmung aller auswärtigen Handlung, Zerstörung der Industrie, Stockung der Zirkulation und Untergang des Staates sind.

*) S. Sir James Stewart, Baronets, Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft rc. 4. B. 3. Th.

Grundlage
der
Vorlesungen über die Staatswirthschafts-Wissenschaft *).

„Der Gipfel der großen Staatskunst ist, sich seinen Nachbarn fürchterlich und verehrungswürdig zu machen. Man kann zu seinem Endzweke gelangen durch zwei Mittel. Das erste ist eine würkliche Macht von wahrhaften Hülfsmitteln zu besitzen; das zweite, das, was man hat, gut anwenden zu wissen."

Friedrich II.

Einleitung.

Die Wirthschaft (Oekonomie) beschäftiget sich mit dem Auskommen oder mit der fortdauern-den

*) Bei den staatswirthschaftlichen Vorlesungen gedenke ich meine beiden Preisschriften über Beförderung der Industrie und des Ackerbaues zum Grunde zu legen, weil in denselben die Triebfedern und Quellen, die Hindernisse und Beförderungsmittel der Industrie, Kultur und des Staats-Reichthums sehr ausführlich abgehandelt worden sind.

den Befriedigung der Bedürfnisse durch ein hinlängliches Einkommen.

Die Wirthschafts-Lehre (Oekonomik) ist die Wissenschaft der Oekonomie.

Die Oekonomie ist entweder privat oder öffentlich. Jene heißt Privatökonomie — Hauswirthschaft; diese nennt man politische Oekonomie — Staatswirthschaft.

Die Hauswirthschaft ist die Stammmutter der ganzen Oekonomie.

Die Staatswirthschaft ist die Wirthschaft im Staate.

Der Staat ist eine zur Sicherung der Koexistenz der Menschen errichtete rechtliche Anstalt.

Die Sicherheit der Rechte Aller vor Allen ist der Zweck des Staats.

Die Sicherheit des Ganzen beruht auf der Sicherheit der Einzelnen, und diese ist wieder von jener abhängig.

Unter Bürger verstehe ich den Menschen unter den öffentlichen Gesetzen des Rechts.

Das

Das Ziel der politischen Vollkommenheit besteht darin, daß jeder Bürger alle seine Kräfte dem Staatszwecke weihe *).

Die Kräfte der Bürger und die verschiedenen Objekte ihrer Anwendung machen das Staats-Eigenthum aus**). Der Staat, wenn er nach seiner absoluten Form vollkommen und vollendet ist, zielt darauf hin, alle Individual-Kräfte dem Gesammtzwecke aufzuopfern.

Das Staats-Eigenthum***) ist mit dem Nazional-Eigenthume identisch, und es kann daher in einem vollkommenen Staate weder von dem Volks-Eigenthume noch von dem Volks-Auskommen, sondern lediglich nur von dem Staats-Eigenthume und Staats-Auskommen die Rede seyn.

*) Der größte Politiker des Alterthums, Aristoteles behauptete schon: Ein Bürger muß nicht glauben, daß er sich selbst angehöre: er gehört dem Staate.

**) Unter diesem Staats-Eigenthume verstehe ich allerdings noch etwas mehr als das gewöhnlich sogenannte eigene Staatsvermögen oder bloß das Territorium. Den Staaten der Vorwelt gehörte alles als Eigenthum.

***) Der Grundwerth oder das eiserne Kapital des Preussischen Staats beträgt 4,788,500,000 Thlr.

Der Ertrag des ganzen Staats-Eigenthums ist der Staats-Reichthum. Nicht bloß die Summe des gesammten Staats-Einkommens (das jährlich wiederkehren muß) sondern auch die Kapitale, Waaren und Güter, welche kein Einkommen bringen, gehören zu dem Staats-Reichthum.

Der absolute Reichthum eines Staates ist die Unabhängigkeit desselben, in Ansehung seiner Bedürfnisse, von andern Staaten; und der höchste Grad dieser Unabhängigkeit ist der höchste Grad dieses Staats-Reichthums.

Der relative Staats-Reichthum ist das baare Geld, womit der Unterschied der Handlungs-Balanz berichtiget wird.

Das unmittelbare Staats-Einkommen beruht auf denjenigen Einkünften, welche Domänen, Territorium, Regalien und Fiskal-Gut, verschaffen; das mittelbare hingegen ist das Resultat des Gesammt-Einkommens *) aller Bürger.

Der Ueberschuß des Einkommens der Staats-Bürger über ihren Wirthschaftsbedarf ist der Fonds, aus welchem alle Abgaben bezahlt wer-

*) Die Summe des ganzen jährlichen Einkommens im Preussischen Staate ist 248,000,000 Thlr.

werden und von welchem also die Staatsmacht abhängt.

Je reicher die Bürger sind, desto reicher wird der Staat. Dieser Satz ist so unläugbar, daß er historisch erwiesen und mit Zahlen ausgedrückt werden kann.

Das große politische Problem, welches die Staats-Wirthschaft methodisch zu lösen hat, ist kein anderes als die Entstehung, Vermehrung, Vertheilung und Verzehrung des Staats-Reichthums.

Alles, was in der allgemeinen Landes-Haushaltung Natur oder Arbeit, was Gegenstand der Beschäftigung, was Erwerbung oder Objekt der Erwerbung, was Einkommen oder Genuß u. s. w. heißt, gehört in das Gebiet der Staats-Wirthschaft.

Die Staatswirthschafts-Wissenschaft ist also eine systematische Theorie des Staats-Reichthums *).

 Die

**) Die Polizey besteht in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und allgemeine Maaßregeln zur Erhöhung der Staatskraft anzuwenden. Man unter-

Die Staats-Wirthschaft theilt sich in die allgemeine und spezielle; die allgmeine Staats-Wirthschafts-Wissenschaft enthält die allgemei-

unterscheidet eine Bevölkerungs-, Oekonomie-, Gewerbs- und Handlungs-Polizey. Die Gegenstände der Finanz-Wissenschaft sind Staatsausgaben, Domänen und nutzbare Regalien, Steuern und Abgaben u. s. w. Damit vereiniget sich auch die Kameral-Rechnungs-Wissenschaft (Rent-Wissenschaft). Ich trenne die Staatswirthschafts-Wissenschaft von der Polizey- und Finanz-Wissenschaft und gedenke zu seiner Zeit über die beiden letztern Wissenschaften besondere Vorlesungen zu halten, weil ich fest überzeugt bin, daß alle drei angeführte Wissenschaften sich desto gründlicher und vollständiger bearbeiten lassen, je unabhängiger und selbstständiger sie behandelt werden. Hieraus kann man zugleich sehen, was ich von dem Vorschlage: die gesammte Staats-Kameral-Finanz- und Polizey-Wissenschaft mittelst eines halbjährigen einfachen Kollegiums einzuimpfen, halte? Wer den großen Umfang (Rössig zählt in seiner Encyklopädie nicht weniger als 19 Staats-Wissenschaften und 11 nothwendige Hülfs-Wissenschaften) der so wichtigen Staats-Wissenschaften und ihrer nothwendigen Hülfs-Wissenschaften (wovon ich bereits oben in der Staats-Wissenschafts-Lehre gehandelt habe, und worüber man auch Rüdiger, Lamprecht, Schlözer, Schmalz, Voß, Bensen, Weber, Mayer, Jakob u. a. nachlesen kann;) auch nur oberflächlich kennt, der wird jenen Antrag gewiß in keine andere Kategorie setzen, als in diejenige, in welche der Versuch eines Encyklopädisten, in eben so kurzer Zeit die gesammte positive Jurisprudenz oder Theologie einzutrichtern, unstreitig gehört.

gemeinen Prinzipien in Ansehung der Beförderung des Staats-Reichthums; die spezielle Staats-Wirthschafts-Wissenschaft ist entweder Landwirthschafts-Wissenschaft oder Stadt-Wirthschafts-Wissenschaft oder auch Handlungs-Wissenschaft. Die erste nannte man sonst Oekonomie-Politik, die zweite Manufaktur-Politik und die dritte Handels-Politik.

Die Staats-Wirthschaft muß systematisch gelehrt und auch auf wissenschaftliche Grundsätze zurückgeführt werden.

Angehende Staats-Beamte, zumal Kameralisten, müssen auf das vielumfassende und gewiß nicht leichte Studium der Staats-Wirthschaft die größte Sorgfalt verwenden. Denn sonst bleiben sie in Ansehung des wichtigsten und fruchtbarsten Regierungszweiges oder ihres unmittelbaren Berufes in der schädlichsten Unwissenheit; und eine Regierung, welche aus solchen unbrauchbaren Gliedern besteht, begeht dann nur gar zu leicht den unverzeihlichen Fehler, welchen man Frankreich und England zum öffentlichen Vorwurfe gemacht hat, daß sie gerade das Gegentheil von dem thut, was die ersten staatswirthschaftlichen Schriftsteller für das Beste erklären.

Die Staats-Wirthschafts-Wissenschaft ist aber auch für jedermann wichtig und interessant. Jeder Staats-Bürger bekommt Veranlassung, zur allgemeinen Wohlfahrt mitzuwürken. Da es nun die erwünschtesten Folgen haben muß, wenn diese Mitwürkung nach richtigen Grundsätzen geschieht, so muß dem denkenden Staatsmanne sehr daran gelegen seyn, daß die wahren und gemeinschaftlichen Prinzipien der politischen Oekonomie allgemein verbreitet werden.

Die Preußischen Regenten zeichneten sich von jeher rühmlichst durch weise Gesetze sowohl in Ansehung der Polizey als auch der Staats-Wirthschaft aus. König Friedrich Wilhelm der Erste, dessen tiefe Einsicht in der politischen Oekonomie nicht bloß viele schriftliche Daten in den Archiven, wo so viele Akten mit Randgloßen von seiner Hand befindlich sind, sondern auch mehrere noch jetzt bestehende Kameral- und Finanz-Einrichtungen beweisen, war der Schöpfer der Preußischen Staatswirthschaft, und auch sein großer Nachfolger machte Epoche in der politischen Oekonomie. Die Preußische Administration sammt ihrem glücklichsten Erfolge ist die schönste und wahrste Lobrede der Staats-Wirthschaft. Den Preußischen Monarchen bleibt der hohe und unvergängliche Ruhm, unter allen Fürsten Europens den ersten Lehr-

stuhl der Staats-Wirthschaft errichtet (der große Thomasius war es, der zuerst die Kameral-Wissenschaften nach Seckendorfs Fürstenstaat öffentlich vortrug, und auf dessen Vorstellung auch die ersten Professuren derselben (1727) zu Halle und Frankfurt an der Oder zu Stande kamen) zu haben, welche auf Preußischen Universitäten auch zuerst wissenschaftlich bearbeitet wurde, und worüber nachher Adam Smith *) durch sein Werk von dem National-Reichthum ein neues Licht, jedoch nicht ohne Schatten, verbreitet hat. In der Folge (1777) wurde zu Giessen eine fünfte Fakultät, mit dem Namen der ökonomischen, als eine eigene Fakultät für die Oekonomie- und Kameral-Wissenschaft errichtet.

Locke, Hume, A. Young, Krumpe, Turgot, Stewart, Mortimer, A. Smith, A. Hamilton, Bell, Quesnay, Fortbonnais, Beausobre, Rousseau, Montesquieu, Canard, Garnier, Say, Filangieri, v. Veri, Galiani, Mengotti, Guden, v. Pfeiffer, Justi, v. Bielefeld, Büsching, v. Sonnenfels, Beckmann, La Motte, Necker, Eggers, v. Struensee, Büsch, Oeder, Rüdiger, Rößig, Sartorius, Bensen, Fichte, Voß, Lüder, Weber und andere ausgezeichnete

staats-

*) Dieser so berühmte Staatswirth war ehemals Lehrer der Moralphilosophie auf der Universität zu Glasgow.

staatswirthschaftliche Schriftsteller haben das Feld der politischen Oekonomie sehr fleißig und mit dem glücklichsten Erfolge angebaut.

Staats-Wirthschafts-Wissenschaft.

Die Staats-Wirthschafts-Balanz, welche das Verhältniß des Einkommens zur Konsumtion bestimmt, ist das wichtigste und fruchtbarste Prinzip der Staats-Oekonomie.

Nach Maaßgabe dieses ersten Grundgesetzes sind die allgemeinen leitenden Maximen der Staats-Wirthschaft festzusetzen, welche den Zweck Aller umfassen und das allgemeine Wohl befördern müssen.

In dem Wohle der Bürger ist die Wohlfahrt des Staats gegründet.

Die staatswirthschaftlichen Anordnungen tragen nur in so fern das Gepräge der Gemeinnützigkeit, in wie fern dieselben durch das Wohl der Einzelnen das Beste des Ganzen beabsichtigen.

Alle staatswirthschaftliche Einrichtungen müssen so beschaffen seyn, daß dadurch die Wohlfahrt Aller auf eine gleichmäßige Art befördert wird.

Für die allgemeine Wohlfahrt muß also nach allgemeinen Maximen gesorgt werden. Wenn das Ganze jeden Theil in seinem bestimmten Stande erhält, kehrt es in sich selbst zurück und erhält sich selbst.

Jedes muß aber auch in seinem gehörigen Verhältnisse zum Zwecke des Ganzen befördert werden.

Der Staatswirth darf nicht bloß auf den Nutzen einiger einzelner Mitglieder, auch nicht überhaupt bloß auf einen gegenwärtigen Vortheil sehen; er muß bei allen seinen Unternehmungen stets die Erhaltung des Ganzen zum Augenmerk haben, nebst der Rücksicht, ob nicht ein gegenwärtiger scheinbarer Vortheil überwiegende Nachtheile in der Folge verursachen könnte.

Alle Einrichtungen, welche dem Nahrungsstande Hindernisse in den Weg legen, sind zu verwerfen, wenn sie auch Einnahmen für den Tresor bringen; dagegen sind diejenigen Verbesserungen räthlich, welche aus dem vergrößerten Wohlstande der Staats-Bürger entspringen.

Der Staats-Bürger erwartet mit Recht, daß er als ein Freier und Eigenthümer arbeiten und erwerben, durch sein Wohl zum Wohle und zum Schutze des Vaterlandes beitragen könne.

Jedes staatswirthschaftliche Gesetz, welches auf Vermehrung der hervorbringenden Kräfte, oder auf bessere Anwendung derselben hinwürket, entspricht seinem Zwecke und befördert den Staats-Reichthum, wovon die Wohlfahrt des Staates abhängt.

Der größte Wohlstand eines Staates ist unstreitig dieser, daß in ihm die möglichst größte Zahl von Menschen ihr hinlängliches Auskommen hat.

Die Erde bleibt immer die einzige Urquelle des Staats-Reichthums, und Arbeit ist nur das Mittel, aus dieser Quelle zu schöpfen — Reichthum zu erwerben. Nur die produktive Arbeit giebt einen reinen Ertrag *).

Die Arbeit als Ursache der Erzeugung der Waaren ist die letzte Werth-Bestimmung.

Da Arbeit für alle nützliche Produkte bezahlt werden muß, so macht die Quantität Arbeit den Preis aus, der für alle Waaren bezahlt wird.

In

*) Wenn man den reinen jährlichen Ertrag aller nutzbaren Grundstücke in den preußischen Staaten zu 3 Prozent anschlägt, so würde die Grundsteuer zu 25 Prozent dieses reinen Ertrags die gesammten jetzigen Staatseinkünfte mit den Hebungskosten einbringen und dieß wäre die einzige Abgabe im Staate, so daß selbst die Domänen-vertheilt seyn könnten. S. Krug's Abriß der neuesten Statistik des preußischen Staats. Halle, 1804.

In wie fern der Mensch arbeitet, um sich die Bedürfnisse seines Lebens zu verschaffen, in so fern hängt der Arbeitslohn *) vom Preise der Lebens-Bedürfnisse ab.

Da also die Wohlfahrt oder der Reichthum des Staates von dem Auskommen abhängig ist, welches durch Arbeit erworben wird; so lehrt die Staats-Wirthschaft die größtmögliche Beförderung der Arbeit.

Dieses kann Theils intensive durch Beförderung der Industrie (Erhöhung der Thätigkeit und Geschicklichkeit), Theils extensive durch Beförderung der Bevölkerung (Vermehrung der Zahl der Arbeiter) geschehen.

Industrie und Bevölkerung sind daher die zwei großen Hebel, welche die ganze Staats-Wirthschaft in Bewegung setzen.

Industrie ist die vollkommenste Anwendung der Naturkräfte, verbunden mit dem sparsamsten Gebrauche der Zeit zur Verbesserung des Wohlstandes. Industrie ist mehr als Fleiß; sie zeichnet sich durch Erfindsamkeit, durch Beförderung der Pro-

*) Der Arbeitslohn ist der Ersatz des Lebens-Unterhalts des Arbeiters. Dieser Lebens-Unterhalt erfordert Bedürfnisse, die Waaren sind. Im Preis einer Waare stecken also die Preise vieler andern Waaren, z. B. der Werkzeuge, welche Geld und folglich auch eine Zinse kosten.

Produktion und der Kunst, durch Ersparung der Zeit und Kräfte aus.

Ohne Industrie läßt sich kein blühender Nahrungsstand, kein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Bürger und des Staats hoffen. Anhaltend thätige Hände sind für jeden Staat ein eben so großes Bedürfniß, als anhaltend thätige Köpfe.

Industrie ist die Quelle des Reichthums der Bürger und des Staates.

Bildung zur Industrie ist demnach die erste und wichtigste Angelegenheit der Staats-Wirthschaft, welche für den Staats-Reichthum zu sorgen hat.

Der allgemeine Zweck aller Industrie ist der, leben zu können.

Jede vernünftige Staats-Verwaltung muß Anstalten treffen, daß alle Bürger und Staatsgenossen leben und zwar von ihrer Arbeit leben können. Die ökonomische Gleichheit im Staate fordert, daß jede Person oder Familie einen solchen Theil der Beschäftigung und des Ertrags habe, der für sie gerecht und dem Maaße ihrer Fähigkeit und Kräfte angemessen ist. Bei einer solchen Vertheilung kann die Staats-Wirth-

schaft erwünscht eingerichtet, und dadurch Beschäftigung und Ertrag auf den besten Fuß gesetzt werden.

In einem wohlgeordneten Staate soll daher weder ein Armer noch ein Müßiggänger seyn. Ein Staat, welcher Müßiggänger duldet, oder durch Staats-Schulden, Aktien, Pensionen, Papier-Geld, Monopolien u. s. w. solche selbst veranlaßt, befördert den Mißbrauch des Luxus, das physische und moralische Verderben der Staats-Bürger.

Aeußerst aufmerksam waren die ältesten Gesetzgeber auf diese große Quelle des Verderbens. Schon die Aegyptier erklärten den Müßiggang für ein Verbrechen, das in öffentlichen Gerichten bestraft werden müsse. Jeder Einwohner mußte dem Vorsteher seines Kantons jährlich nachweisen, wovon er sich ernähre, und Lüge ward hier mit dem Tode bestraft. Auch Drako und Pisistratus bestraften den Müßiggang mit dem Tode.

Macht und Wohlfahrt eines Staates hängen nicht von der bloßen Volksmenge, sondern von der Masse der zum Erwerb würksamen Kräfte der Staats-Bürger und von der Art ihrer Würksamkeit ab. Ein an Natur-Produkten minder reiches Land kann eine größere Anzahl betriebsamer Bewohner hinlänglich nähren, während eine kleinere

nere Anzahl träger Menschen in einem ergiebigen Erdstriche von eben dem Umfange Noth leiden muß. Dieser Satz ist historisch erwiesen durch die Beispiele von Preußen, England, Holland, Spanien und durch die statistischen Angaben des Kirchenstaats.

Die Kultur der Staatsbürger ist das erste Hauptmittel zur Beförderung der Industrie. Soll Industrie erweckt und verbreitet werden, so muß vorerst die Jugend sich dieselbe aneignen und sich dazu mittelst der Industrie-Schulen bilden. Es ist aber an keine Industrie-Bildung zu denken, wenn nicht mit der Kultur—Vervollkommnung der Leibes- und Geisteskräfte der Anfang gemacht wird. Denn die gesammte Thätigkeit des Menschen muß nach vorgestellten Regeln geschehen, und kultiviren heißt nichts anders, als den gegebenen Stoff nach vorgestellten Regeln behandeln. Nicht nur alle Wissenschaften, sondern auch Künste, Handwerke und Ackerbau sind Bewürkungen nach Regeln, welche sich der Mensch denkt und nach welchen er gleichsam selbstschöpferisch umbildet.

Das zweite Hauptmittel zur Beförderung der Industrie ist die natürliche Freiheit aller Gewerbe, d. i. die vollkommenste Freiheit für

Alle,

Alle, ihr Kapital, ihre Zeit und Kräfte auf die ihnen vortheilhafteste Weise anzuwenden. Freiheit ist die Seele der Industrie, und die einsichtsvollsten und erfahrensten Staats-Wirthe Europens haben dem merkwürdigen Ausspruche des alten Bichling: „Ubi libertas, ibi populus!" gehuldiget. Laßt jeden im Lande arbeiten, wobei er am meisten zu verdienen glaubt; das ergiebigste unter allen ehrlichen Gewerben ist das beste. Nach diesem Grundsatze handeln die Bewohner der Insel Zante. Ihr ergiebigstes Produkt sind die kleinen Rosinen, welche man Korinthen nennet; und alle, die nicht Kaufleute sind, bauen Korinthen. Alle Gewerbe sollen daher möglichst frei gelassen und schlechterdings keine Eingriffe in das aus dem Urrechte folgende Recht der Staats-Bürger zu erwerben gemacht werden. Denn die uneingeschränkte Freiheit aller Gewerbe befördert am sichersten den Staats-Reichthum.

In der großmöglichsten Vertheilung der Arbeit überhaupt und zu einzelnen Zwecken insbesondere besteht das dritte Hauptmittel zur Beförderung der Industrie. Die Vertheilung der Arbeit wird bestimmt durch die Gränzen des Markts, d. h. durch Verbesserung des Ackerbaues, durch Vergrößerung der Bevölkerung und Kapitale, wie auch durch Erfindung der Maschi-

nen

nen kann die Vertheilung der Arbeit weiter getrieben werden.

Eine unpartheiische Rechts-Pflege, welche das Eigenthum sicher stellt und eine weise Gesetzgebung, welche manche Triebfeder der Thätigkeit anregt, sind große Beförderungs-Mittel der Industrie. Je weniger Willkühr in der Gesetzgebung herrscht, desto mehr wird das Gleichheits-Prinzip realisirt. In Preußen und England, wo die Gesetz-Bücher sich mehr als irgend in einem andern Lande der Vollkommenheit nähern, hat die Industrie zeither auch die größten Fortschritte gewonnen, Gemeinsinn und Patriotismus befördert.

Je zahlreicher ein Staat ist, desto industriöser, mächtiger und wohlhabender kann er werden, und es findet hier auch eine Wechselwürkung statt, indem die Bevölkerung mit der Industrie gleichen Schritt hält, so daß die Bürger in eben dem Grade zahlreicher und brauchbarer werden, als die Industrie zunimmt. Wie die Industrie, so wird auch die Bevölkerung durch Erweiterung des Markts *) vergrößert. Will man also die Zahl nütz-

*) Der Einfluß der Natur sowohl auf den inländischen als ausländischen Markt ist sehr verschieden. Die geographische Beschaffenheit der Länder ist in dieser Rücksicht nichts weniger als gleichgültig und vorzüglich ein Meer zur Begünstigung der Schifffahrt sehr vortheilhaft.

nützlicher Arbeiter im Staate für alle Arten der Industrie vergrößern *), so erwecke man die freiste Konkurrenz der Mitarbeiter (gehemmte Konkurrenz stürzt Ackerbau und Handwerke, Künste und Handel) und zerstöre den Zunftzwang.

Will ein Staat seine Industrie und Bevölkerung nicht im Keime ersticken, so muß er durch die militärische Macht den Frieden erhalten. Stehende Armeen sind das würksamste Mittel zur Erhaltung des Friedens.

Werden nun nach den vorausgeschickten Maximen die drei großen Gewerbe, nämlich der Landbau, die Fabrikation und der Handel getrieben, so werden überflüssige Landes-Produkte, überflüssige Manufaktur-Waaren und eine vortheilhafte Handlungs-Balanz, welche das öffentliche und Privat-Einkommen vermehren, nicht vermißt werden.

Die Beschützung des Ackerbaues ist Hauptzweck der Staats-Wirthschaft. Denn die Beförderung der Industrie des Bauernstandes ist Hauptbedin-

*) Der Preußische Staat hat im Ganzen genommen Menschen genug, um sein Grund-Kapital gehörig zu benutzen.

bedingung des Staats-Reichthums, weil der industriöse Landmann die rohen Produkte vervielfältiget und auch diese nicht aus der Hand giebt, bis er sie so viel als möglich verarbeitet und veredelt hat. Er wählt dann die vortheilhafteste Wirthschafts-Art und berechnet, welcher Zweig der Oekonomie der einträglichste ist *). Auch die Manufakturen, denen aus dem Lande selbst gute Materialien zuströmen, müssen sich heben.

Keine Land-Wirthschaft kann als bloße Produktion organischer Körper bestehen, sondern es gehört vielmehr technische Vor- und Zubereitung zu ihr.

Da ist aber keine erhöhete und verbesserte Oekonomie, wo die Güter durch Holz-Rasiren, Bauern-Legen, durch übermäßige Besetzung der Holländereien u. s. w. deteriorirt und gewiß nicht selten so herunter gebracht werden, daß ein vernünftiger Nachfolger Jahre lang zu thun hat, ehe er sein Gut wieder zum sichern Ertrage bringt.

Der für höhere Forst-Wissenschaft sehr interessante Gegenstand der Taxation verdient die größte Aufmerksamkeit des Staats-Wirths. Denn es ist erwiesen, daß vollkommene Wirthschaften

nur

*) In Preußen ist der Wohlstand in ökonomischer Hinsicht da am größten, wo Erzeugung roher Produkte Hauptnahrungszweig ist; am geringsten, wo die Einwohner bloß von Fabrik-Arbeit leben.

nur in möglichst genautaxirten Waldungen Statt haben können. Mathematische Taxations-Tabellen sind zur Regulirung des Ertrages der Waldungen unentbehrlich.

Will man mit den natürlichen Erzeugnissen große Summen gewinnen, so muß man sich um jede Art von Kenntnissen bekümmern, welche den eigentlichen Zustand des Landes aufdecken und zur Verbesserung desselben dienen können. Deswegen sind genaue Beschreibungen (Landwirthschafts-Tabellen) *) jeder Gegend, genaue Untersuchungen ihres Erdreichs, Darstellungen ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und der Art, wie man die Land-Wirthschaft daselbst treibt, so unumgänglich nothwendig, weil man erst nach genauer Kenntniß der Sache auch zweckmäßige Vorschläge zur Verbesserung machen kann.

Zur zweckmäßigen Einrichtung der Wirthschaft des Landmanns gehört die Vertheilung der Gemeinheiten, welche das vorzüglichste Mittel ist, die Landwirthschaft zu einem hohen Gipfel der Vollkommenheit zu bringen. Gemeinlande werden

*) In der Preußischen Monarchie werden Tabellen über Aussaat, Ernte, Konsumtion, Aus- und Einfuhr ꝛc. zum Theil jährlich eingeliefert.

den zu wenig benutzt *). Denn Grundstücke können nur im alleinigen uneingeschränkten Eigenthume auf die höchste Stufe der Kultur gebracht werden. Daher muß die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums und die Auseinandersetzung und Abfindung der Gerechtigkeiten begünstiget werden, so weit das Beste des Ganzen es nur erfordert und die wohl erworbenen Rechte der gemeinschaftlichen Eigenthümer und Berechtigten es vertragen. Nach diesem praktischen Gesichts-Punkt sind im Fürstenthum Lüneburg die Gemeinheiten im J. 1802 getheilet worden und zwar zur allgemeinen Zufriedenheit der Interessenten. Das Grundeigenthum eines jeden Interessenten ist das richtigste Theilungs-Prinzip. Man berechnet den Antheil

*) Das Beeskowsche Stadtbuch brachte vor der Theilung jährlich 60 Thlr. nach der Theilung 1000 Thlr. jährlichen Ertrag. Bis zu Ende des Jahrs 1802. waren in Halberstadt und Hohenstein 61 Gemeinheits-Theilungen zu Stande gebracht. S. Krug's Statistik ꝛc. Diejenigen Guts-Herrschaften und Gemeinen, die sich allein in Güte separiren, werden in den Preuß. Staaten belohnt. Von dem Fortgange der Gemeinheits-Theilungen und der Lage der schwebenden müssen die Kreise jährlich im Monat Oktober tabellarische Nachweisungen der Kammer einreichen. Selbst viele Domänen-Grundstücke sind in kleinere Wirthschaften zertheilt und Unterthanen in Erb-Pacht oder eigenthümlich überlassen worden.

theil eines jeden Interessenten nach folgendem Verhältniß: So wie sich verhält die Summe der Morgen des gesammten Grund-Eigenthums zu der Summe der Morgen des zu theilenden Reviers, so verhält sich die Summe der Morgen des Eigenthums eines jeden Gutes zu der Summe der Morgen des zu erhaltenden Antheils an dem Reviere.

Die Natural-Dienste müssen gleichfalls abgeschafft werden. Daß man den Gutseigenthümern nicht zumuthen kann, ohne Aequivalent die Dienste fahren zu lassen, fordert die Gerechtigkeit. Daß aber dieses Aequivalent nicht nach den Kaprizen der Partheien, sondern nach richtigen und unpartheiischen Abschätzungen des reellen Werthes dieser Dienste bestimmt werde, und dieser sodann den Vergleichungs-Punkt abgeben müsse, ist auch ein Grundsatz, von welchem man bei Beurtheilung dieser Materie ausgehen muß.

Es ist berechnet, daß der Bauer bei seiner Dreifelder-Wirthschaft fast umsonst arbeitet. Die Dreifelder-Wirthschaft muß daher in die Wechsel-Wirthschaft verwandelt werden, und letztere ist mit der Stall-Fütterung des Nutz- und Arbeits-Viehes zu verbinden. Denn durch Fut-

terkräuter-Bau und Stall-Fütterung können sowohl die Aecker als auch das Vieh höher genutzt werden.

Will man künstliche Erzeugungen in einem Lande einführen, so muß man zuvörderst dahin denken, ob Absatz für diese Erzeugungen möglich sey. Denn der Absatz ist der Zirkel, welcher die Gränz-Linie aller Produktion und Kunst — des Ackerbaues und der Fabriken bestimmt. Dieser Absatz ist nun entweder an die Bewohner des Landes und der Nachbarschaft möglich, oder er muß durch Zwischenhändler in die Ferne besorgt werden. Um den Landes-Absatz zu wissen, muß man vorerst die gegenwärtige Menge der Erzeugungen, nach welchen gefragt wird, kennen; dann muß man wissen, wie viel das Land und die Nachbarschaft davon verzehrt. Hieraus erwächst die Staats-Balanz, welche genau bestimmt, ob ein Produkt befördert werden dürfe oder nicht. Denn wenn das Produkt würklich in einem viel geringern Verhältniß erzielt wird, als das Land und die Nachbarschaft verbrauchen, so ist es Pflicht des Staats-Wirths, durch Ermunterungen (Industrie-Preise) seine Erzieler auf solche Produkte aufmerksam zu machen. Er muß die unentbehrlichsten und einträglichsten Gewerbe, woran es dem Staate noch mangelt, einführen. Bei ihrer Einführung kommt es aber mit darauf an,

daß

daß man die schicklichste Wahl des Ortes, wohin sie zu verlegen sind, beobachte.

Der schicklichste Ort für jedes Kunst-Gewerbe ist derjenige, wo es mit der größten Bequemlichkeit geübt werden kann, wo die ersten Stoffe, die Materialien, die Arbeiter wohlfeil zu haben sind, wo die Lebensmittel nicht in zu hohem Preise stehen, und wo bequeme Gelegenheit zum Absatze ist.

Wo es an hinlänglichem Absatze fehlt und der Kunstfleiß nicht belohnt wird, da erheben sich Handwerke und Künste, Manufakturen und Fabriken nicht über die alte Mittelmäßigkeit, und der Vortheil wird sohin den Ausländern zugewandt, welches Spanien im 17ten und 18ten Jahrhundert erfahren hat.

Jedes Land soll seine überflüßigen rohen Produkte selbst verarbeiten und veredelt ausführen. Denn dadurch verdient es den Arbeits-Lohn.

Es ist eine große und gemeinschädliche Sorglosigkeit, aus fremden Ländern dasjenige zu holen, was man im Lande selbst mit wenigen Kosten

 und

und ohne Verlust der Staats-Balanz gewinnen kann *).

Dagegen muß sich jeder Staat bemühen, den Staats-Gewinn immer zu vergrößern, eine genaue Sparsamkeit einzuführen und besonders die Ausgaben ausser Landes einzuschränken, die ausländischen Produkte und Fabrikate immer mehr zu entbehren, die eigenen dagegen, vorzüglich Kunst-Produkte, wobei auch Arbeits-Lohn verdient wird, häufiger auszuführen und so viel möglich die ausländischen Schulden zu vermindern, um die Zinsen, die sonst aus dem Lande gehen, zu ersparen.

Das

*) Ostheim an der Rhön zahlt jährlich gegen 3000 fl. für Holz ins Ausland, da es doch wenigstens 400 Morgen, ganz entbehrliche, zum Holzanbau aber vortreflich geeigenschaftete Berge mit Holz ansähen könnte, welche, wenn dieses schon vor 80 Jahren z. B. mit Kiefern geschehen wäre, jetzt einen jährlichen Abwurf von 1400 fl. betragen müßten — Es ist nun keine Frage mehr, woher der Mangel an baarem Gelde in Deutschland herrühre. Zieht man nämlich die Zoll-Register verschiedener Provinzen Deutschlands zu Rathe, so ergiebt sich, daß 1804 aus England allein 260 Millionen Pfund Kaffee, zahlloser anderer Bedürfnisse und Luxusartikel nicht zu gedenken, und aus Frankreich für 170 Millionen Livres Waaren, Weine, Oel 2c. und hierunter 33 Mill. Livres Seiden-Waaren nach dem deutschen Reiche eingeführt wurden. —

Das Fundament des Handels (er ist das größte Bildungs-Instrument durch Erweckung der Industrie) und folglich eines großen Theils der Wohlfahrt der Staats-Bürger liegt darin, daß diese ihre Handthierung mit Kaufmannsaugen zu betrachten lernen.

Man öffne und vergrößere daher von allen Seiten den in- und ausländischen Markt, durch Beförderung des Ackerbaues und der Manufakturen, durch Verbesserung der Wege, Vermehrung der Kanäle u. s. w.

Der reinste Gewinn eines Landes ist die Ausfuhr des Ueberflußes seiner Produkte.

Die Ausfuhr ist am vortheilhaftesten, wenn die Produkte zuvor verarbeitet werden.

Die Einfuhr roher Stoffe zur inländischen Fabrikation erspart dem Staate viel Geld.

Die Einfuhr aller fremder Waaren, um sie wieder auszuführen, ist ein reeller Vortheil. Daher haben die Engländer keinen andern Wunsch, als die Fuhrleute von Europa zu seyn.

Da jährlich so viele Summen aus dem Lande fortströmen, welche unwiederbringlich verloren sind und den Staatsfond ausserordentlich schwächen, so müßte der Staat verarmen, wenn ihm der aus-

wärtige Handel nicht wieder neue Summen zuführte und das ersetzte, was durch jenen Ausfall am Staats-Reichthume abgieng.

Zuverläßige Ein- und Ausfuhr-Listen sind also für den Staatswirth von der größten Wichtigkeit, und müssen ihn bei allen seinen Handlungs-Operationen leiten.

Die Handlungs-Balanz ist das Regulativ eines jeden handelnden Staates, wornach derselbe das Steigen und Fallen seines Handels berechnen kann.

So lange in einem Staate Industrie, Volks- und Waaren-Menge und Geld beständig zunehmen, muß sein auswärtiger Handel in einem vortheilhaften Zustande seyn.

Freiheit, Prämien, vortheilhafte Handels-Verträge und Rückzölle befördern den auswärtigen Handel und zugleich die unaufhörliche Vervielfältigung der Erzeugnisse und Vermannigfaltigung ihrer Verarbeitung, welche die Mittel sind zur Vermehrung des Einkommens und zum Flor eines Staates.

Die Ursachen aber, welche die Industrie und Bevölkerung und mithin auch die Vermehrung des Staats-Reichthums verhindern, und welche jeder

Staats-Wirth kennen muß, weil sie oft sogar die von der Natur vorzüglich begünstigten Staaten an den Rand des Verderbens schleudern, sind folgende:

Mangel der Kultur des Volks, ein seinem Zwecke nicht entsprechender Rechts-Kodex, mangelhafte Justiz- und Polizei-Verwaltung, Sklaverei und Leibeigenschaft, Lehens-Pflichten, Dienste und Zehente, Gemeinheiten, unmäßige und unschickliche Abgaben, Krieg, Beschränkung der Handels-Freiheit, Vernachläßigung des Ackerbaues, Monopolien *), Gilden, Mangel an Straßen, schlechtes Münz-System, Nichterfüllung der Kontrakte u. s. w.

Die

*) Das Wesen des Monopols besteht in einer ökonomischen Ungleichheit, wodurch Viele von Wenigen verschlungen werden. Es ist Thatsache, daß oft eine mit einem Monopol bewaffnete Manufaktur die Produktion der rohen Stoffe verminderte oder wohl gänzlich zerstörte, weil der Mangel der freien Konkurrenz den Absatz hemmte und folglich den Anbau aufhob. Der ganze Vortheil der Monopolien bleibt in den Händen des Entreprenneurs — des Staats-Beamten, der ihn beschützet — oder des Fürsten, der sich seine Oktroi theuer bezahlen ließ.

Dieselben Folgen haben öfters auch Ausfuhr-Verbote. Als in den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die Ausfuhr des Salpeters in Rußland verboten ward, verminderte sich die Produktion desselben ausserordentlich.

Die öffentlichen Ausgaben müssen von dem Staats-Wirthe auch durch ein hinlängliches Einkommen gedeckt werden. Dazu müssen alle Individuen, welche zum Staate gehören, Beiträge liefern.

Es giebt keine absolute Steuer-Freiheit und Immunitäts-Privilegien sind daher unzuläßig.

Das Rechts-Gesetz fordert, daß alle Mitglieder des Staats in Anspruch und zwar in gleichen Anspruch genommen werden.

Das Quantum der Beiträge aber muß durch die Bedürfnisse des Staats bestimmt werden.

Es ist für alle Staats-Wirthe eine goldene Regel, den Staat nicht mehr anzustrengen, als seine Stärke *) vertragen kann. Hätten die Minister einer großen Monarchie die Horazische Regel: Versate diu quid valeant humeri, quid ferre recusent in Erwägung gezogen, so wäre letztere gewiß nicht zertrümmert worden. Es muß ein Gleichge-

*) Der Staats-Wirth muß besonders die erwerbenden Klassen auf keine Weise entkräften, sondern sie vielmehr auf alle mögliche Art beschützen und begünstigen.

gewicht zwischen Geben und Nehmen, zwischen Ertrag und Ausgabe seyn.

Ein wahrer Staatswirth führt daher nicht nur die größte Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit ein, um von den Staats-Bürgern nur die kleinstmöglichen Beiträge zu bedürfen; sondern er läßt auch das Geld so lange als möglich in ihren Händen und sorgt dafür, daß es mittelst der Erwerbsquellen und Industrie-Kanäle wieder in den allgemeinen Kreis-Lauf zurückkehrt.

Wenn nur, sagt Huner's Uebersetzer, das Streben der Einzelnen nicht gehemmt, wenn nur einem jeden die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte seines Fleißes gelassen, und die Anwendung seines Verlages und seiner Arbeit nach eigener Wahl gestattet wird; so schwingen sich Staaten, selbst trotz dem verschwenderischsten Aufwande ihrer Regierungen (wie England) und sogar im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten von Seiten der Natur (wie Holland) zum Reichthum und zur Macht empor.

Ein unverwelklicher Flor und eine ewige Dauer sind aber nur das beneidenswerthe Loos derjenigen glücklichen Staaten, deren Beherrscher, wie Preußens weisester Monarch Friedrich Wilhelm der Dritte, im Frieden mit ihren Nachbarn leben und alle Kriege — die Geiseln

feln der Menschheit — auf das sorgfältigste vermeiden. Heil und Triumph dem Könige, welcher durch eine vollkommene Gesetzgebung die Rechte und Pflichten des Bürgers gehörig abwiegt, seine Kraft dem allgemeinen Ganzen unterwirft, ihn zu einem theilnehmenden und thätigen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft macht, und ihm ein Vaterland in höherem Sinne giebt, wie Griechen und Römer es hatten.

Ent-

Entwurf
einer
allgemeinen Erziehungs- und Unterrichts-Wissenschaft.

Nullum munus reipublicae majus meliusve afferre possumus, quam si doceamus atque erudiamus juventutem.

Cic. de Div. L. III.

Einleitung.

1) Begriff der Erziehung: sie ist Aufforderung zur Selbstthätigkeit. Denn alles muß mit Selbstthätigkeit für den Zögling geschehen, indem er als ein bewußtseyendes Subjekt gedacht wird, welches sich selbst bestimmt. Die Erziehung sowohl des einzelnen Menschen als des ganzen Menschengeschlechts besteht daher nur in der freien und durch eigene Kraft zur Selbstständigkeit erhobenen Thätigkeit. Erziehung Aller zur Frei-

heit

heit und Selbstständigkeit ist der Zweck alles vernünftigen Bestrebens.

2) Eintheilung derselben.

3) Zweck und Endzweck der Erziehung: jener ist Geschicklichkeit, dieser Bildung des Charakters.

4) Nothwendigkeit, Werth und Nutzen der Erziehung *).

5) Beurtheilung der öffentlichen und häuslichen Erziehung.

6) Hat der Staat ein Recht über die öffentliche Erziehung? **)

7) Würdigung der bürgerlichen Erziehung und Staats-Pädagogik.

8) Verhältniß der Pädagogik zu andern Wissenschaften.

9) Entwurf einer anthropologischen Geschichte der Erziehung des einzelnen Menschen und des ganzen Menschengeschlechts.

10)

*) Lessing hatte Recht, zu sagen: „Die Seele giebt uns Gott, aber das Genie muß uns die Erziehung geben.

**) Die alten Schriftsteller, und unter ihnen vorzüglich Plato, begiengen den Fehler, daß sie den Gesetzgeber sich zu sehr in die Erziehung mischen ließen.

10) Einige wesentliche Vorzüge und Haupt-Fehler der ältern und modernen Erziehung.

11) Pädagogische Litteratur.

Propädeutik einer allgemeinen Erziehungs-Wissenschaft.

1) Erklärung der Propädeutik der Pädagogik.

2) Genesis der Erziehungs-Lehre.

3) Methode der Wissenschaft.

4) Möglichkeit und Realität einer allgemeinen Erziehungs-Wissenschaft.

5) Unterschied der Erziehungs-Wissenschaft und Erziehungskunst.

6) Eintheilung der Erziehungs-Wissenschaft.

Erziehungs = Wissenschaft.

Erster Theil.

Grundlage
einer
allgemeinen Erziehungs = Wissenschaft.

Erste Abtheilung.

Absolute Pädagogik
oder
reine und allgemeine Erziehungs = Wissenschaft.

I. Vermögen, Anlagen und Kräfte des Menschen.

II. Begriff der Kindheit.

III. Eigenthümlichkeiten der Jugend überhaupt, der Kindheit, des Knabens = und Jünglings = Alters insbesonders.

a) Allgemeine Urgesetze für die ganze Jugend;

b) allgemeine abgeleitete Gesetze für jede Periode der Jugend.

IV. Bedingnisse der Möglichkeit der Erziehung.

V. Das Prinzip der Erziehungs-Wissenschaft: Μετρον ουχ' ὁ νομος αλλ' ἡ ψυχη εστω.

VI. Möglichkeit der Erziehung ohne Beschränkung oder Bestimmung der Freiheit des Zöglings, woraus einzig die *Rechtmäßigkeit* aller Erziehung abgeleitet werden kann.

VII. *Totalität* der Erziehung, d. h. sie muß sich über das ganze Subjekt verbreiten, und verdient eben daher den Namen *Bildung*.

VIII. Die *innere* Vollkommenheit des Zöglings ist auch seine *äußere*, d. i. Vernunftkräfte und Naturfertigkeit schreiten gleichmässig fort.

IX. Das Vernunftwesen bildet sich *selbst*. Denn was auch immer von außen zur Beförderung der Bildung des Vernunftwesens geschehen mag, seine Bildung verdankt es schlechterdings *sich selbst*. In der *Selbst-Uebung* besteht die *wahre Erziehung*.

X. Alle Bildung des Geistes muß *regelmässig*, d. i., sowohl nach den allgemeinen als spe-

speziellen psychologischen Gesetzen, anhaltend und stufenartig seyn.

XI. Sufenfolge der pädagogischen Bildung.

XII. Erziehungsmittel.

XIII. Resultate einer wahren Bildung.

XIV. Ende der Erziehung.

Zweite Abtheilung.

Hypothetische Pädagogik

oder

angewandte und specielle Erziehungs-Wissenschaft.

Erster Abschnitt.

Physische Erziehung.

I. Begriff der physischen Erziehung.

II. Wichtigkeit derselben.

III. Trieb der praktischen Sinnlichkeit.

IV. Der Selbst-Erhaltungs-Trieb — Nahrung.

V. Der Trieb zur freien Bewegung — Gymnastik.

VI. Der Nachahmungs-Trieb.

VII. Der Trieb zum Mitfühlen.

VIII. Der Trieb zu haben — Habsucht.

IX. Leitung des Triebes nach Vergnügen bei der Geschlechtsmittheilung.

Zweiter Abschnitt.

Aesthetische Erziehung.

I. Allgemeine Eintheilung der sämmtlichen Gemüths-Kräfte.

II. Eintheilung der höheren Triebe.

III. Begriff der ästhetischen Erziehung.

IV. Erweckung des Gefühls für das Schöne.

V. Entwickelung des Gefühls für das Erhabene.

VI. Beförderung des sittlichen und religiösen Gefühls.

VII. Bildung des Kunst-Sinnes.

Dritter Abschnitt.

Sittliche Erziehung.

I. Begriff der Erziehung zur Moralität.

II. Anfangs-Punkt der Entwickelung der Moralität.

III. Leitung des Ehr-Triebes.

IV. Mitttel zur moralischen Bildung.

V. Rechts-Pädagogik.

VI. Pflichten-Pädagogik.

Erster Anhang.

Ueber pädagogische Strafen und Belohnungen.

1. Begriff der Strafe und Belohnung.

2. Kritik der zeitherigen Strafen und Belohnungen.

3. Alle eigentliche Strafen und Belohnungen in der Pädagogik sind entweder Kennzeichen oder Beförderungsmittel einer schlechten Erziehung.

4. Sie sind ganz unzuläßig, weil sie die Freiheit und Moralität des Zöglings aufheben.

5. Sie sind auch unnöthig und ganz überflüssig, wenn die Kinder stets auf eine abwechselnde, stufenartige Weise, wobei der natürliche Reitz und das Interesse der Gegenstände würksam werden können, beschäftiget werden.

6. Die natürlichen Folgen der Thathandlungen oder Unterlassungen sind die wahren Strafen und Belohnungen.

7. Diese hat der Erzieher so zu leiten, daß sie den Zöglingen eben so einleuchtend als fühlbar werden. Rousseau's Emil liefert Beispiele hievon.

8. Die nothwendigen inneren Folgen sind im Gemüthe.

9. Die zufälligen äußern Folgen beziehen sich auf Wohl- oder Uebel-Seyn, auf Nutzen oder Schaden.

10. Dabei soll der Erzieher auch immer die Folgen der Handlungen in Betrachtung ziehen, die sich auf Andere erstrecken, so wie auch die vortheilhafte oder nachtheilige Meinung der Menschen, nach Anleitung des Sokrates: Der kürzeste Weg

zum Ruhme zu gelangen, ist: das zu seyn, was man scheinen will.

Zweiter Anhang.

Ueber religiöse Erziehung.

1. Moralität und Religion sind absolut Eins — beide ein Ergreifen des Uebersinnlichen.

2. Reine Pflicht und Glaube an Gott und Unsterblichkeit ist der Inhalt der reinvernünftigen Religions-Lehre.

3. Die moralische Gesinnung (Gutes zu thun und Böses zu meiden aus reiner Achtung gegen das Vernunft-Gesetz) ist der Angel, um den sich bei der religiösen Bildung alles dreht.

4. Die Erziehung zur Religion findet Statt:

a) vermittelst der Anschauung der sichtbaren Natur;

b) durch Ausbildung der sittlichen Begriffe;

c) durch Begründung der Achtung gegen die moralische Vernunft und Beförderung eines guten Wandels.

5. Methode der weitern Ausbildung in Hinsicht auf Religion.

6. Katechismus der reinvernünftigen Religions-Lehre.

Vierter Abschnitt.

Intellektuelle Erziehung.

I. Uebergang.

II. Begriff des Erkenntniß-Vermögens.

III. Eintheilung desselben.

IV. Kultur der Sinnlichkeit.

V. — — Einbildungskraft.

VI. — des Witzes.

VII. — — Gedächtnisses.

VIII. — — Verstandes.

IX. — der Urtheilskraft.

X. — — Vernunft.

XI. Ueber formelle und materielle, über negative und positive Aufklärung.

Zwei-

Zweiter Theil.

Grundlage
einer
allgemeinen Methodologie.

Erste Abtheilung.

Absolute und reine Didaktik
oder
allgemeine Theorie des Lernens und Lehrens.

I. Begriff des Unterrichts.

II. Unterschied des Unterrichts und der Erziehung.

III. Bedingung zur Instructions-Fähigkeit.

IV. Aufmerksamkeit und Beförderungs-Mittel derselben.

V. Alles Lernen ist ein Selbstlehren, und wird durch keine Mittheilung erzweckt. Denn der letzte Grund der Erkenntniß jeder Wahrheit liegt in der eigenen Geistes-Thätigkeit des zu belehrenden Subjektes selbst.

VI.

VI. Inhalt und Umfang alles Lernens und Lehrens.

VII. Stufenfolge des Unterrichts.

VIII. Gränz-Bestimmung des Unterrichts.

IX. Methode.

X. Beschaffenheit der sokratischen Fragen, der pädagogischen Gespräche, der Mäevtik und katechetischen Unterredung.

Zweite Abtheilung.

Hypothetische und angewandte Didaktik

oder

die vorzüglichsten Lehrarten.

1. Berichtigung und Uebung der Aussprache sowohl als auch Synthesis und Analysis aller Wörter der Sprache nach dem Gehör — in der mittel- und unmittelbaren Vorbereitung zum Lesen und zur Rechtschreibung in allen Sprachen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

2. Erlernung der ältern und neuern Sprachen.

3. Zeichnen.

4. Schreiben.

5. Orthographie.

6. Schriftliche Aufsätze.

7. Rechnen.

8. Mathematik und Geometrie.

9. Geographie.

10. Naturgeschichte.

11. Gesundheits-Lehre.

12. Natur-Lehre.

13. Technologie und Oekonomie.

14. Sitten- und Religions-Lehre.

15. Geschichte — vaterländische und allgemeine.

16. Philosophie.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Grundlinien einer Theorie des Staates

Erlangen 1805

Pol.g. 395
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769305-7